

IFSt

SCHRIFT NR. **475**
Berlin, Oktober 2011

Realsteuern 2011

**– Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit
50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2011 gegenüber 2010 –**

Dr. Ulrike Beland

In Medienkooperation mit

**DER
BETRIEB**

Zitierhinweis:

Beland, Realsteuern 2011, IFSt-Schrift Nr. 475 (2011)

ISBN 978-3-89737-008-1

15,00 € inkl. USt. zzgl. Versandkosten

© Institut Finanzen und Steuern e.V.

Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin

In Medienkooperation mit DER BETRIEB

Einzelbezug über www.fachverlag-shop.de/ifst

E-Mail: kundenservice@fachverlag.de

Tel.: (0800) 0001637; Fax: (0800) 0002959

Abonnenten von DER BETRIEB wird ein Rabatt in Höhe
von 20 % eingeräumt.

IFSt

SCHRIFT NR. **475**
Berlin, Oktober 2011

Realsteuern 2011

**– Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit
50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2011 gegenüber 2010 –**

Dr. Ulrike Beland

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

In Medienkooperation mit

**DER
BETRIEB**

Das Institut Finanzen und Steuern überreicht Ihnen
die IFSt-Schrift Nr. 475:

Realsteuern 2011

– Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2011 gegenüber 2010 –

Um über die Entwicklung der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer zeitnah zu informieren, führt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag jedes Jahr eine Umfrage durch, deren Ergebnisse für 2011 mit dieser Schrift vorgelegt und analysiert werden. In der Umfrage werden die standortpolitisch wichtigen großen Gemeinden ab 50.000 Einwohnern über die 80 Industrie- und Handelskammern erfasst. Es sind dieses Jahr 187 Gemeinden. Dies sind zwar nur 1,6 % aller Gemeinden in Deutschland. In ihnen leben aber rund 40 % der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland.

Die Untersuchung zeigt im zweiten Jahr in Folge erhebliche Steigerungen bei den Hebesätzen. Hintergrund ist die schlechte Finanzlage vieler Gemeinden, bedingt durch jahrelange schuldenfinanzierte Ausgabenpolitik und den Einbruch des Gewerbesteueraufkommens in der Finanz- und Wirtschaftskrise. Im Jahr 2011 wird die Gewerbesteuer in den befragten Gemeinden mit einem Hebesatz von durchschnittlich 438 % erhoben, dies ist ein Anstieg von drei Prozentpunkten. Der durchschnittliche gewogene Hebesatz der Grundsteuer B steigt im Jahr 2011 ebenfalls stark an. Die Erhöhungen sind hier noch ausgeprägter: In 60 der 187 Gemeinden steigt der Grundsteuerhebesatz, teilweise um bis zu 150 Prozentpunkte. Er betrug Ende 2010 507 % und steigt 2011 auf 517 % an.

Im Jahr 2011 ist wieder eine Gewerbesteuerreform gescheitert. Die Gemeindefinanzkommission der Bundesregierung hat ihre Arbeit im Juni 2011 steuerpolitisch ergebnislos beendet. Da eine Reform nicht gegen den Widerstand der Gemeinden beschlossen werden sollte, ist es beim Status Quo geblieben.

Die Reform der Grundsteuer ist weiter in der Diskussion. Die Reformmodelle zielen auf eine einfachere und transparentere Steuerbemessung. Es ist zu hoffen, dass sich die Länder auf substanzielle Ergebnisse einigen.

Mit freundlicher Empfehlung
INSTITUT FINANZEN UND STEUERN
Prof. Dr. Johanna Hey

Berlin/Köln, im Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Das Wichtigste in Kürze	6
II. Vorbemerkungen	7
1. Grundsätzliches zu Realsteuern	7
2. Die Realsteuern als Element der deutschen Kommunal- finanzierung	9
3. Eine kleine Geschichte des Realsteuerrechts	12
a. Gewerbesteuer: Der lange Weg zur Gewinnsteuer	12
b. Grundsteuer: Die fehlende Reform	25
4. Langfristige Aufkommensentwicklungen	32
a. Schwankende Gewerbesteuer	32
b. Gewerbesteuerumlage	36
c. Stetige Grundsteuer	39
III. Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze im Jahr 2011	40
1. Methodische Erläuterungen	40
2. Hebesätze der Gewerbesteuer	42
3. Hebesätze der Grundsteuer	53
4. Vergleich der Durchschnittshebesätze der Realsteuern	59
Tabellenanhang	65

I. Das Wichtigste in Kürze

Das Jahr 2011 ist geprägt durch die wirtschaftliche Erholung nach der Finanzkrise und das Ringen um ausgeglichene Haushalte auf allen staatlichen Ebenen. Die Hebesätze aller drei Realsteuern steigen im Durchschnitt der größeren Kommunen stark an. Es ist das zweite Erhöhungsjahr in Folge, nachdem es im Aufschwung mit hohen Aufkommenssteigerungen 2007 und 2008 und dann in der Krise 2009 drei Jahre Ruhe bei den Hebesätzen gab.

Mit dem Ende der Finanzkrise und der Kenntnis starker Aufkommensrückgänge gegenüber den Boomjahren sehen in diesem Jahr viele Gemeinden ihre finanzielle Zukunft in höheren Steuersätzen bei der Gewerbe- und der Grundsteuer. 20 % der Gemeinden erhöhen die Gewerbesteuer, 32 % erhöhen die Grundsteuer B. Eine solche starke Erhöhung gab es zuletzt vor 20 Jahren (1992/93).

Die Hebesätze der Grundsteuer sind im Laufe der Zeit deutlich über die der Gewerbesteuer gestiegen – bei den Gemeinden ab 50.000 Einwohner beträgt der Durchschnittssatz der Grundsteuer B in diesem Jahr 517 % gegenüber 438 % bei der Grundsteuer. Die Grundsteuer wächst dabei nur langsam in ihrem Aufkommen, in ihrem Anteil am gesamten Steueraufkommen geht sie sogar zurück. Eine Reform drängt sich auf, nachdem auch der Bundesfinanzhof 2010 die Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer aufgrund veralteter und strukturell verzerrter Grundstückswerte festgestellt hat.

Das Aufkommen der Gewerbesteuer hatte in den Jahren 2006 bis 2008 ein hohes Niveau erreicht. Es ging im Krisenjahr 2009 stark zurück. Schon 2010 erholte es sich aber wieder. Ab dem kommenden Jahr wird die Gewerbesteuer das Rekordniveau von 2008 übertreffen. Dies ist auch der Grund für den wieder eingetretenen Reformstillstand. Solange die Steuern fließen, mangelt es an Reformbereitschaft.

Die Arbeiten der Gemeindefinanzkommission wurden im Juni 2011 steuerpolitisch ergebnislos abgeschlossen. Die Gemeinden haben die Gelegenheit nicht genutzt, eine dauerhafte Lösung für die große Schwankungsbreite des Gewerbesteueraufkommens und für das in vielen Gemeinden von wenigen Betrieben abhängige Aufkommen herbeizuführen. Stattdessen ist es beim Status Quo geblieben – die Gewerbesteuer bleibt in ihrer Reformbedürftigkeit erhalten.

Ein neuer Reformanlauf bleibt abzuwarten, der die kommunalen Steuern auf viele Schultern verteilt und Unternehmen und Bürger transparent und unbürokratisch an der Finanzierung der kommunalen Aufgaben beteiligt.

II. Vorbemerkungen

1. Grundsätzliches zu Realsteuern

„Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer“ heißt es bei den steuerlichen Begriffsbestimmungen in der Abgabenordnung (§ 3 Abs. 2 AO). Diese Definition erläuterte bis 1997 den Begriff „Realsteuern“ des Grundgesetzes, der aber jetzt dort nicht mehr existiert. Der heutige Art. 106 Abs. 6 GG – Verteilung der Steuern – spricht direkt von der Grundsteuer und der Gewerbesteuer.¹ Insofern definiert § 3 Abs. 2 der Abgabenordnung heute eher den Charakter der Gewerbe- und Grundsteuer als den Begriff der Realsteuer (und trifft damit eine nicht unproblematische Aussage).

Real- oder Objektsteuern werden über den Gegensatz zu Personal- bzw. Subjektsteuern definiert. Erstere verweisen begrifflich auf eine von persönlichen Verhältnissen unabhängige Steuerbemessung anhand objektiver Kriterien, letztere auf individuelle Eigenschaften. „Realsteuern (Objektsteuern) sind Steuern, die nach rein objektiven Merkmalen auf einer Sache (...) lasten“, formuliert Schwarz,² um jedoch gleich darauf festzustellen, dass sich der Charakter der Gewerbesteuer von einer Real- zu einer Ertragsteuer entwickelt hat³.

Die beiden Gegensatzpaare Real-/Objekt- versus Personal-/Subjektsteuer sind dabei nicht in jeder Hinsicht gegensätzlich und trennscharf.⁴ Denn weder sind alle anderen Steuern als die Grund- und die Gewerbesteuer Personalsteuern, noch entbehren die Realsteuern in der Bemessung jeglicher persönlicher Merkmale. Von großer Bedeutung ist aber die in den Gegensatzpaaren angelegte steuerpolitische Frage, ob die Kommunalsteuern am objektiven, realen Ertrag (Soll-Ertrag) oder am individuellen, persönlichen Ertrag (Ist-Ertrag) anknüpfen sollten. Diese Auseinandersetzung über den Realsteuercharakter der Kommunalsteuern zieht sich durch alle Gewerbesteuerreformen.

Für die Gewerbesteuer geht die Entwicklung seit Jahrzehnten in die Richtung einer am Ist-Ertrag orientierten Steuer: Die wichtigsten gesetzgeberischen Schritte hin zum Ist-Ertragsteuercharakter der Gewerbesteuer waren der Wegfall der Lohnsummensteuer zum 1.1.1980 und der Wegfall der Gewerbekapi-

¹ Art. 106 Abs. 6 GG war zuletzt im Zuge der Aufhebung der Gewerbekapitalsteuer geändert worden, Gesetz vom 20.10.1997, BGBl. 1997 I, 2470.

² Schwarz, Kommentar zur Abgabenordnung, 2010, § 3 Rn. 9.

³ Ebenda.

⁴ Vgl. Zitzelsberger, Grundlagen der Gewerbesteuer, 1990, 100.

talsteuer zum 1.1.1998. Beide Reformen spiegelten die Einsicht in eine wirtschaftliche Notwendigkeit wider: Um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts besonders nach der deutschen Wiedervereinigung zu fördern, wurde die Anknüpfung an Lohn und Kapital bei der Gewerbesteuer aufgegeben.

Eigenschaften der alten Objektsteuer existieren aber als Hinzurechnungen in § 8 GewStG weiter. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurden diese Elemente sogar wieder verstärkt. Allerdings hat der gleichzeitig eingeführte Wegfall des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe den Objektsteuercharakter wieder etwas zurückgeführt.⁵

Die Grundsteuer dagegen ist im Kern und im internationalen Vergleich eine Sollertragsteuer geblieben. Die Grundsteuer wird auf den Wert des Grundbesitzes erhoben. Die Bemessung der Steuer unterscheidet nicht nach Verwendung oder Ertrag, sondern nur nach Nutzungsformen. So gibt es die Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Grundsteuer B für Betriebs- und andere Grundstücke. Eine Grundsteuer C bestand 1961 und 1962 als Steuer auf ungenutztes Bauland.

Die Gewerbesteuer ist nach der Einkommen-, der Umsatz- und der Energiesteuer die viertgrößte Einzelsteuer in Deutschland. Ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen beträgt in diesem Jahr 7,1 % (Übersicht 1).

Die Grundsteuer dagegen ist vom Aufkommen her eine der kleineren Steuern in Deutschland. Aufgrund der Konstanz ihres Aufkommens spielt sie jedoch eine wichtige Rolle für die Gemeindefinanzierung.

Übersicht 1: Anteil der Gewerbesteuer am gesamten Steueraufkommen (in Mio. €)

Jahr	2008	2009	2010	2011
gesamte Steuereinnahmen	561.182	527.986	510.332	544.965
Gewerbesteuereinnahmen	41.037	32.355	31.150	38.650
Anteil Gewerbesteuer	7,3%	6,1%	6,1%	7,1%

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Ergebnis der 138. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10. – 12. Mai 2011, Fulda.

Der wesentliche Teil des Grundsteueraufkommens – in Höhe von 97 % – stammt aus der Grundsteuer B. Im Rahmen der Überlegungen zur Unternehmensteuerreform 2008 war eine Grundsteuer C für Geschäftsgrundstücke in der Diskussion.

⁵ Hey, Beihefter zu DStR 2009, 114.

Diese sollte eine verdoppelte Steuermesszahl besitzen. Da die Grundsteuer eine stetige Aufkommensentwicklung aufweist, sollte mit ihrer Hilfe eine stabile Steuerbasis für die Kommunen erreicht werden und der Verzicht auf ertragsunabhängige Bestandteile bei der Gewerbesteuer kompensiert werden. Diese Idee wurde aber nie verwirklicht.⁶

Die Grundsteuer stellt in Deutschland nach dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer die dritt wichtigste steuerliche Einnahmequelle der Kommunen dar. Das Aufkommen beträgt ca. 11 Mrd. €, der Anteil an den Gemeindesteuern beträgt 16 %. Am Gesamtsteueraufkommen hat die Grundsteuer jedoch nur einen Anteil von 2,1 % (Übersicht 2). Dieser Anteil ist relativ konstant über die Zeit. Tendenziell nimmt der Anteil der Grundsteuer am gesamten Steueraufkommen aber eher ab, weil die Bemessungsgrundlage zunehmend veraltet.

2. Die Realsteuern als Element der deutschen Kommunalfinanzierung

Aufgrund ihrer Aufkommenskonstanz wird die Grundsteuer in anderen Ländern sehr viel stärker zur Finanzierung der kommunalen Ausgaben herangezogen und in der Finanzwissenschaft als die ideale Gemeindesteuer angesehen, weil die Besteuerten ihr nicht ausweichen können und sie deshalb nicht verzerrend auf wirtschaftliche Entscheidungen wirkt.⁷

Übersicht 2: Anteil der Grundsteuer am gesamten Steueraufkommen (in Mio. €)

Jahr	2008	2009	2010	2011
gesamte Steuereinnahmen	561.182	527.986	510.332	544.965
Grundsteuer A	356	362	362	362
Grundsteuer B	10.451	10.630	11.010	11.260
Grundsteuer gesamt	10.807	10.992	11.372	11.622
Anteil GrSt an gesamten Steuereinnahmen	1,9%	2,1%	2,2%	2,1%

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Ergebnis der 138. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10. bis 12. Mai 2011 in Fulda.

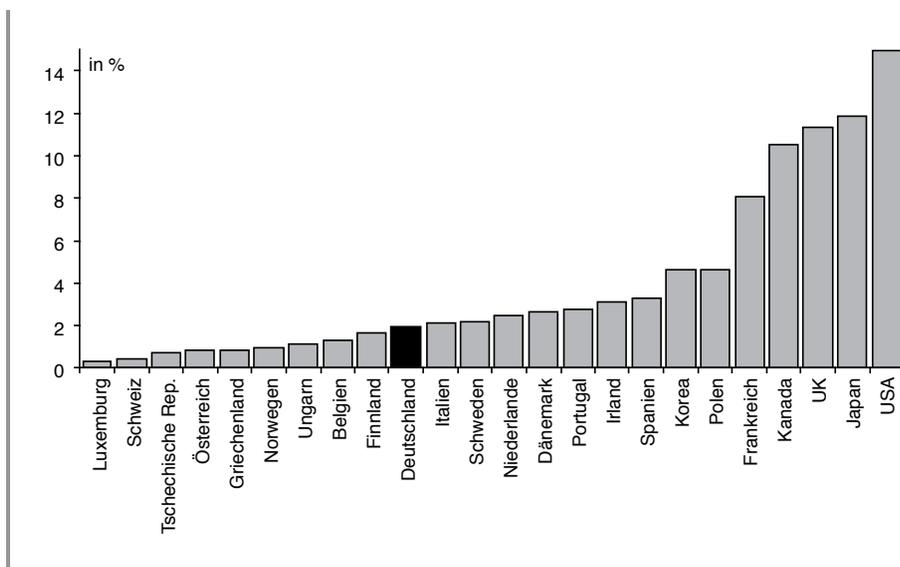
⁶ Eine Stellungnahme zum Vorschlag der Grundsteuer C aus Sicht des Deutschen Städtetages findet sich in: *Deutscher Städtetag*, Gemeindefinanzbericht 2006, 42 ff.

⁷ Wissenschaftlicher Beirat, Stellungnahme zur Reform der Grundsteuer, 2010, 2; *Beland*, Archiv für Kommunalwissenschaften, 1998, 109 f.

Nach der Statistik der OECD ist ein Anteil von 2 % am Steueraufkommen im internationalen Vergleich niedrig (Abb. 1). Besonders die angelsächsischen Länder und Japan stützen die Gemeindefinanzierung stärker auf die Grundsteuer. In Europa ist ein geringer Anteil der Grundsteuern an den gesamtstaatlichen Steuereinnahmen aber durchaus üblich.

In Bezug auf die Belastung der Unternehmen ist Deutschland ebenfalls im europäischen Mittelfeld angesiedelt, zusammen mit Frankreich, Italien, Luxemburg und Österreich, deren Bemessungsgrundlage ebenfalls auf veralteten Werten basiert – in Ländern mit verkehrswertnaher Bewertung zeigt der europäische Belastungsvergleich dagegen eine höhere Steuerbelastung.⁸

Abb. 1: Anteil der Grundsteuern an den Steuereinnahmen im internationalen Vergleich



Quelle: OECD Revenue Statistics 2010, 119 ff.; Berechnungen aus den Daten „Total Tax Revenue“, „Social Security Contributions“ (Ziffer 2000) und „Recurrent taxes on immovable property“ (Ziffer 4100), Daten für 2008.

Allerdings zeigen derartige Vergleiche immer nur einen Teil der Wirklichkeit. In Deutschland werden für viele kommunale Leistungen Beiträge und Gebühren erhoben, an deren Stelle in anderen Ländern Grundsteuern treten. Auch Zuweisungen spielen in Deutschland eine große Rolle bei der Gemeindefinanzierung.

⁸ Spengel/Heckemeyer/Zinn, Reform der Grundsteuer, DB 2011, 14.

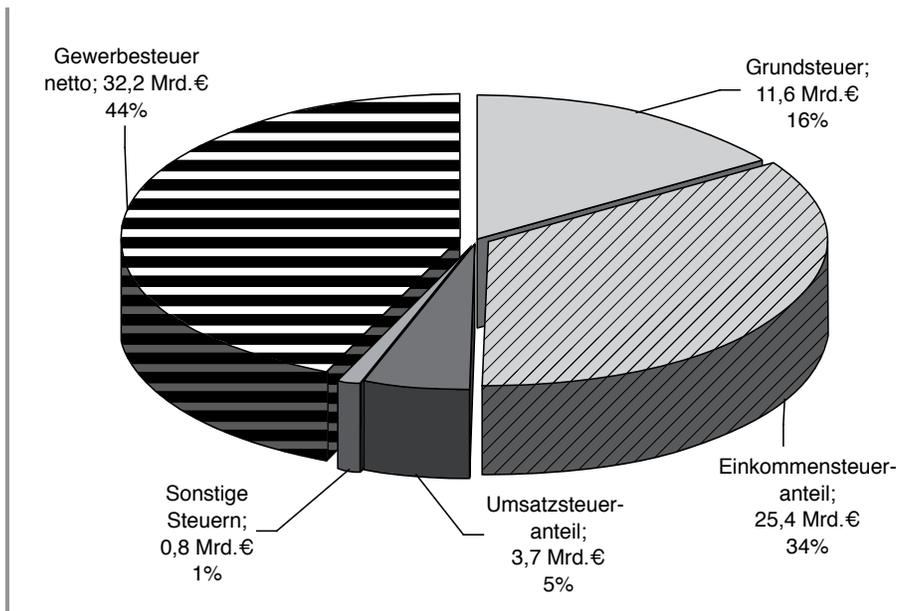
Übersicht 3: Struktur der kommunalen Einnahmen (Einnahmen je Einwohner)

	Steuern netto	Gebühren	laufende Zuweisungen	Investitionszuweisungen	Sonstige Einnahmen
Kommunen West	38,6 %	10,1 %	29,1 %	5,1 %	17,1 %
Kommunen Ost	22,2 %	7,0 %	46,3 %	11,5 %	13,1 %
Durchschnitt	30,4 %	8,5 %	37,7 %	8,3 %	15,1 %

Quelle: Deutscher Städtetag, Gemeindefinanzbericht 2010, Übersicht 2.

Insgesamt bestätigt ein Blick auf die Struktur der Einnahmen der deutschen Kommunen, dass Deutschland bei der Finanzierung seiner Kommunen einen eigenen Weg geht. Die Finanzausstattung der deutschen Kommunen beruht zum großen Teil auf Zuweisungen und nicht auf eigenen Einnahmen (Übersicht 3).

Abb. 4: Struktur der kommunalen Steuereinnahmen



Quelle: Heine, Kommunale Steuer-Zeitschrift 2011, 127 f.,

Die alten Bundesländer (Kommunen West) finanzieren sich zu 38,6 % durch Steuern, die neuen Bundesländer nur zu 22,2 %. Im Durchschnitt machen Steuern knapp ein Drittel der Einnahmen der Kommunen aus.

Die Zuweisungen dagegen übersteigen die Steuereinnahmen in den neuen Bundesländern bei Weitem, der Finanzierungsbeitrag der Zuweisungen beträgt insgesamt fast 60 %. Aber auch in den alten Ländern machen die Zuweisungen immerhin ein Drittel (34 %) der Einnahmen aus, während Steuern und Gebühren zusammen fast die Hälfte der Einnahmen (49 %) darstellen.

Diese Finanzierung hat den Vorteil einer gleichmäßigen Versorgung mit lokalen öffentlichen Gütern, die nach dem Grundgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG) bzw. der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse (Art. 106 Abs. 3 Nr. 2 GG) einen hohen Stellenwert hat. Allerdings hat die Zuweisungsfinanzierung auch den Nachteil einer geringeren finanziellen Eigenverantwortung und Selbständigkeit.

Innerhalb der Steuereinnahmen ist die Struktur in den alten und neuen Bundesländern ähnlich (Abb. 4 auf S. 11). Jeweils ist die Gewerbesteuer die wichtigste Steuer mit 44 % der Steuereinnahmen, gefolgt von dem kommunalen Anteil an der Einkommensteuer mit 34 %, dann folgt die Grundsteuer mit 16 % und schließlich der kommunale Anteil an der Umsatzsteuer mit vergleichsweise geringen 5 %.

Wollte man die neuen und alten Bundesländer separat betrachten, hätte der Einkommensteueranteil im Westen relativ mehr Gewicht, im Osten dafür die Grundsteuer und der Umsatzsteueranteil. Dies ist auch der Grund dafür, dass die neuen Bundesländer am Verteilungsschlüssel für den Umsatzsteueranteil sehr interessiert sind und sich engagieren bei der Reform der Grundsteuer (siehe das Thüringer Modell).

3. Eine kleine Geschichte des Realsteuerrechts

a. Gewerbesteuer: Der lange Weg zur Gewinnsteuer

Im Gegensatz zur gemächlich voranschreitenden Entwicklung des Grundsteuerrechts wird das Gewerbesteuerrecht von allen Strömungen der Steuerpolitik erfasst und annähernd im Jahresrhythmus geändert. Dabei kehren bestimmte Themen der Gewerbesteuerbelastung immer wieder, so das Problem ständig steigender Hebesätze, die selektive Belastung gewerblicher

Unternehmen und die Substanzbesteuerung durch Hinzurechnungen.⁹ Es ist erstaunlich, dass die Gewerbesteuer trotz der immer wieder geäußerten fundamentalen Kritik unverändert weiter existiert.

Die letzte grundlegende Änderung der Gewerbesteuer, die der Unternehmensteuerreform 2008 voraus ging, trat zum 1.1.1998 in Kraft. Damals wurde mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform¹⁰ die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft.¹¹ Zusammen mit der Abschaffung der Lohnsummensteuer zum 1.1.1980 hatte die kommunale Unternehmensbesteuerung damit bei ihrer Wandlung von einer Objekt- zu einer Subjektsteuer bzw. von einer Soll-Ertrag- zu einer Ist-Ertragsteuer einen weiteren wichtigen Schritt vollzogen.

Die Änderungen, die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008¹² eingeführt wurden, waren gravierend. Sie haben die ertragsunabhängigen Elemente der Gewerbesteuer wiederum gestärkt, die mit der Abschaffung der Lohnsummensteuer und der Gewerbekapitalsteuer an Bedeutung verloren hatten. Das Unternehmensteuerreformgesetz steht hier in der Tradition von Objektsteuercharakter stärkenden Eingriffen in das Gewerbesteuergesetz, die direkt nach der letzten großen Reform 1998 begannen. Der Prozess ist nicht abgeschlossen. Die Diskussion über ertragsunabhängige Hinzurechnungen erreichte in der in diesem Jahr zu Ende gegangenen Gemeindefinanzkommission wieder eine Renaissance.¹³ Das Ergebnis der von März 2010 bis Juni 2011 tagenden Kommission war jedoch nicht die – von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert – Verschärfung der Hinzurechnungen. Vielmehr wurde aufgrund tiefgreifender Meinungsverschiedenheiten der in der Kommission vertretenen Parteien beschlossen, nichts an der geltenden Rechtslage zu verändern.¹⁴

⁹ Institut Finanzen und Steuern, Reform der Gewerbesteuer 1956, 5 ff. und dasselbe, Zur Verkoppelung und Begrenzung der Realsteuerhebesätze 1975, 5 ff.

¹⁰ BGBl. 1997 I, 2590.

¹¹ Dies betraf nur die alten Bundesländer. In den neuen Bundesländern war die Gewerbekapitalsteuer nach dem Beitritt erst gar nicht erhoben worden.

¹² BGBl. 2007 I, 1912.

¹³ *Brügelmann/Fuest*, W., Reform der Gemeindefinanzen, 2011; Deutscher Städte- tag, Die Gewerbesteuer, 2010; *Geberth*, Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer, 2011; vbw, Reform der Gewerbesteuer, 2010.

¹⁴ Die Beschlüsse und Dokumente der Kommission sind eingestellt auf: http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_4486/sid_4F8924245592FEC44295516BCEFFDC40/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Finanz_und_Wirtschaftspolitik/Foederales_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/20110615-Gemeindefinanzen.html?__nnn=true.

Die Gemeinden erhielten 1998 zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer eine direkte Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen in Höhe von 2,2 %. Anfangs erfolgte die Aufteilung auf die Gemeinden über eine örtliche Fortschreibung des Gewerbesteueraufkommens. Dabei wurde der Umsatzsteueranteil im Verhältnis von 85 zu 15 % auf die alten und neuen Länder verteilt und weiter auf die Gemeinden nach einem Schlüssel aus dem örtlichen Gewerbesteueraufkommen, der Beschäftigtenzahl und – in den alten Ländern – dem Gewerbesteueraufkommen. Auf die Dauer musste aber ein neuer Verteilungsschlüssel gefunden werden, besonders für die neuen Bundesländer, in denen die Gewerbesteuer nie erhoben worden war.

Das Finden des neuen Schlüssels erwies sich als schwieriger als erwartet. Die Idee bestand darin, die Umsatzsteuer nach einem wirtschaftsnahen Schlüssel zu zerlegen, der Erfolge der Standortpolitik honorierte. Er sollte an die betrieblichen Merkmale „Vorräte“, „Sachanlagen“, „Löhne und Gehälter“ sowie „sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten“ anknüpfen. Eine verlässliche Qualität der Daten bezogen auf die einzelne Gemeinde konnte jedoch nicht sichergestellt werden. Das Finanzministerium ließ daraufhin die Suche nach dem Schlüssel aufgrund „nichtbehebbarer Mängel in der Datenqualität“¹⁵ im Jahr 2005 einstellen. Das Statistische Bundesamt wurde anschließend beauftragt, aus Daten der Gewerbesteuerstatistik sowie Entgelt- und Beschäftigtenzahlen aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit einen neuen Schlüssel zu berechnen, der der bisherigen Verteilung nahe kommt und fortschreibungsfähig ist.

Der gefundene Kompromiss für die Umsatzsteueraufteilung ist höchst kompliziert. In der Begründung zum Gesetz heißt es:

„Angesichts unterschiedlicher Einschätzungen unter den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden über die jeweilige Bedeutung der einzelnen Schlüsselmerkmale und der Hebesatzgewichtung von Beschäftigten und Entgelten für den endgültigen Schlüssel ergab sich bei den Beratungen zur Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens kein klares und eindeutiges Meinungsbild. Deswegen hatte das Bundesministerium der Finanzen eine Variante gewählt, bei der eine mehrheitliche Zustimmung der Länder möglich erscheint und die trotz unterschiedlicher Interessenlage die Unterstützung sowohl des Deutschen Städtetages als auch des Deutschen Städte- und Gemeindebundes fand“.¹⁶

¹⁵ Bundesministerium der Finanzen, Verordnung zur Einstellung von Erhebungen nach § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken, BR-Drs. 38/05, 2005.

¹⁶ Deutscher Bundesrat, Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drs. 238/08, 2008, 8.

Der neue Verteilungsschlüssel wurde 2008 verabschiedet und fand ab 2009 zunächst in einer Mischung mit dem alten Schlüssel Anwendung.¹⁷ In drei Übergangszeiträumen (2009 bis 2011, 2012 bis 2014 und 2015 bis 2017) gilt eine Kombination aus altem und neuem Schlüssel mit gleichmäßig zunehmendem Gewicht des neuen. Der neue Schlüssel gilt vollständig ab dem Jahr 2018.

Der neue Schlüssel ergibt sich

- zu 25 % aus dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2001 bis 2006,
- zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort der Jahre 2004 bis 2006 und
- zu 25 % aus den sozialversicherungspflichtigen Entgelten am Arbeitsort der Jahre 2003 bis 2005.

Beschäftigte und Entgelte werden mit dem durchschnittlichen örtlichen Gewerbesteuerhebesatz gewichtet. Zum 1.1.2012 und danach alle drei Jahre werden die dem Schlüssel zugrunde liegenden Daten aktualisiert.

Steuersenkungsgesetz 2000: Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Neben der wechselvollen Geschichte der objektsteuerlichen Elemente der Gewerbesteuer gibt es eine zweite historisch bedeutsame Entwicklung: Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

Das Anrechnungsmodell wurde mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000¹⁸ aufgrund der Vorschläge der Brühler Kommission eingeführt.¹⁹ Es zielte auf eine Entlastung von Personenunternehmen, ohne gleichzeitig die Steuer auch für natürliche Personen senken zu müssen.

¹⁷ Aches Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 31.7.2008, BGBl. 2008 I, 1626. Die erste Rechtsverordnung mit der Berechnung der Länderanteile wurde am 25.9.2008 erlassen: Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes, BGBl. 2008 I, 1928.

¹⁸ Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung, BGBl. 2000 I, 1433.

¹⁹ Bundesministerium der Finanzen, Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, 1999.

Die Anrechnung war die Alternative zu einer Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte (§ 32c EStG alte Fassung), die aufgrund einer Vorlage des Bundesfinanzhofs an das Bundesverfassungsgericht von der Brühler Kommission wegen einer befürchteten Verfassungswidrigkeit nicht aufgegriffen wurde.²⁰ Später hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass die Tarifbegrenzung nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, sondern legitimes Mittel des Gesetzgebers sei, Zusatzbelastungen zu kompensieren und auf den internationalen Steuerwettbewerb zu reagieren.²¹ Das war aber für die Kommission zu spät.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfte auch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, wenn auch aus systematischen Gründen problematisch, nicht verfassungswidrig sein.

Technisch erfolgt die Anrechnung in Form einer pauschalen Verrechnung der Gewerbesteuer in Höhe eines Vielfachen des Gewerbesteuer-Messbetrags mit der auf die gewerblichen Einkünfte entfallenden Einkommensteuer.

Bis zur Unternehmensteuerreform 2008 erfolgte die Anrechnung in Höhe des 1,8-fachen Gewerbesteuermessbetrags, so dass zusammen mit dem die Belastung etwa halbierenden Betriebsausgabenabzug die Gewerbeertragsteuerbelastung grob neutralisiert wurde. Die Senkung der Einkommensteuersätze in den Jahren 2001, 2004 und 2005 hatte allerdings die Anrechnungswirkung stetig vermindert, so dass am Ende beim Spitzensatz der Einkommensteuer von 42 % nur noch ein Hebesatzniveau von maximal 341 % tatsächlich ausgeglichen wurde.²²

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde der Anrechnungsfaktor wegen des Wegfalls des Betriebsausgabenabzugs mehr als verdoppelt (§ 35 Abs. 1

²⁰ § 32c EStG wurde nach dem Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs beim Bundesverfassungsgericht (X R 171/96 vom 24.2.1999) durch das Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 aufgehoben.

²¹ Beschluss vom 21.6.2006 – 2 BvL 2/99.

²² Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen, BT-Drs. 15/5554. Eine Erhöhung des Anrechnungsfaktors bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 2,0 zur Kompensation sinkender Einkommensteuersätze und steigender Hebesätze war Bestandteil der Beschlüsse des „Jobgipfels“ vom 17.3.2005. Die Realisierung dieser Beschlüsse fiel jedoch der vorgezogenen Bundestagswahl im Jahr 2005 zum Opfer. Sie waren die politische „Rückzugslinie“ für die Unternehmensteuerreform zum 1.1.2008, falls diese in der parlamentarischen Beratung doch noch scheitern sollte, was aber nicht geschah.

ESTG). Die Einkommensteuer ermäßigt sich nun bei gewerblichen Einkünften um das 3,8fache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Allerdings bleibt die Anrechnung immer noch unvollständig. Wegen der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen von Einkommensteuer und Gewerbesteuer steht manchmal keine Einkommensteuer für die Anrechnung der Gewerbesteuer zur Verfügung. Dies kommt seit dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform sehr viel häufiger vor, weil die neuen Hinzurechnungen den Gewerbeertrag stark ansteigen lassen, so dass besonders in Verlustsituationen Gewerbesteuer in erheblicher Höhe ohne Anrechnungsmöglichkeit anfällt. Die Gewerbesteuerlast wird dann für das Personenunternehmen bzw. den Einzelunternehmer zur Substanzsteuer und die Anrechnung läuft ins Leere, vor allem weil ein nicht ausgeschöpfter Anrechnungsbetrag nicht vorgetragen werden kann.²³

Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer und anderer Gesetze 2003: Einführung des Mindesthebesatzes von 200 %

Ursprünglich sollte im Jahr 2003 eine grundlegende Gemeindefinanzreform erfolgen.²⁴ Nach einem zähen Ringen im Vermittlungsausschuss kamen aber lediglich wenige Änderungen zustande (Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer und anderer Gesetze vom 23.12.2003):²⁵

- Die Gemeinden wurden in § 1 GewStG verpflichtet, die Gewerbesteuer zu erheben. Bis dahin konnten sie auch auf die Erhebung verzichten.
- In § 16 Abs. 4 GewStG wurde ein Mindesthebesatz von 200 % festgelegt.
- Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 10 GewStG wurde gestrichen. Dadurch unterlagen alle Zinsen, die in Anwendung des alten § 8a KStG zur verdeckten Gewinnausschüttung umqualifiziert werden, in voller Höhe der Gewerbesteuer.
- § 10a GewStG begrenzte den Verlustausgleich auf 60 % des positiven Betriebsertrags, der einen Sockelbetrag von 1 Mio. € übersteigt.

²³ *Spengel/Finkel/Zinn*, Bedeutung der Substanzbesteuerung in Deutschland, ZEW, 2009, 90.

²⁴ Siehe Exkurs in Institut Finanzen und Steuern, Entwicklung der Realsteuersätze, 2004, 37 ff.

²⁵ BGBl. 2003 I, 2922.

Die Änderungen in § 1 und § 16 GewStG stellten einen erheblichen Eingriff in die kommunale Finanzautonomie dar und haben auch zu einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht geführt²⁶. Sie ersetzen die erst 2003 mit dem sog. Steuervergünstigungsabbaugesetz²⁷ eingeführten Regelungen gegen „Gewerbesteuer-oasen“ in § 8a und § 9 Nr. 2 GewStG.²⁸ Trotz der Einschränkung der Finanzautonomie sprachen sich die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Bundesverfassungsgericht überwiegend für einen Mindesthebesatz aus, während die Wirtschaftsverbände einen Mindesthebesatz ablehnten, um den Wettbewerb zwischen den Kommunen nicht einzuschränken.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erging am 27. Januar 2010 (2 BvR 2185/04 und 2 BvR 2189/04). Danach ist der Mindesthebesatz verfassungskonform. Das Verfassungsgericht weist in seinem Urteil eine institutionelle Garantie der Gewerbesteuer in Bezug auf ein unbeschränktes Hebesatzrecht oder ein bestimmtes Aufkommens zurück, bestätigt aber die Garantie einer wirtschaftskraftbezogenen Steuerquelle mit Hebesatzrecht für die Gemeinden.

Mindestbesteuerung (§ 10a GewStG) und Hinzurechnung von Zinsen im Zusammenhang mit verdeckten Gewinnausschüttungen (§ 8a KStG a. F.) haben zu einer erheblichen Aufkommenssteigerung bei der Gewerbesteuer geführt und folglich zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Unternehmen.

Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und Korrekturgesetze: Neue Hinzurechnungen, Wegfall des Betriebsausgabenabzugs

Zum 1.1.2008 trat die Unternehmensteuerreform in Kraft. Das Finanztableau des Bundesfinanzministeriums rechnete mit einer Nettoentlastung der Unternehmen in Höhe von 5 Mrd. € jährlich²⁹. Durch die im Herbst 2008 einsetzende Finanz- und Wirtschaftskrise wurde die Reform aber stark überlagert. International wettbewerbsfähigere Steuersätze wurden erreicht; die Unternehmen wurden durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen aber im Saldo belastet. Die Be- und Entlastungen sind dabei sehr unterschiedlich verteilt, je nach

²⁶ 2 BvR 2185/04 und 2189/04.

²⁷ BGBl. 2003 I, 660.

²⁸ Näheres dazu in Institut Finanzen und Steuern, Entwicklung der Realsteuerhebesätze, 2003, 32.

²⁹ Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 220/07, 77.

Größe, Rechtsform und Geschäftsmodell bei der Finanzierung der Unternehmen. Ertragsschwache und stärker fremdfinanzierte Unternehmen gehören zu den Verlierern der Unternehmensteuerreform.³⁰

Wesentliche Änderungen durch die Reform waren die Streichung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe mit korrespondierender Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Einkommensteuer und die Hinzurechnung aller Finanzierungskosten zu einem Viertel. Mit letzterem haben die Kommunen erreicht, dass die ertragsunabhängigen Elemente der Gewerbesteuer wieder ausgebaut wurden, zum Ausgleich für eine Absenkung der Steuersätze, aber per Saldo zum Nachteil einer dynamischen Wirtschaft.

Die Hinzurechnung von gezahlten Dauerschuldzinsen war zwar auch vor der Unternehmensteuerreform 2008 ein Überbleibsel des alten Objektsteuercharakters der Gewerbesteuer und als Mittel zur Besteuerung von Finanzierungskosten ein fast schon ideologischer Festbestandteil aller Modelle zur „Revitalisierung“ der Gewerbesteuer. Mit der Unternehmensteuerreform wurde die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen durch die Hinzurechnung aller Zinsen und so genannter Finanzierungsanteile bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen aber nicht nur abgelöst, sondern verstärkt.

Die Hinzurechnungen spielten sowohl in der Gemeindefinanzreformkommission 2002/2003 als auch in der Unternehmensteuerreform 2008 eine große Rolle,³¹ ebenso wieder in der Gemeindefinanzkommission 2010/2011.³² Begründet wurden die neuen Hinzurechnungen in der Unternehmensteuerreform allerdings weniger mit dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer als mit dem Bestreben, Fremd- und Eigenkapital gleich zu behandeln bzw. eine angenommene steuerliche Bevorzugung der Fremdkapitalfinanzierung abzumildern.³³ Die Eckpunkte zur Unternehmensteuerreform vom Juli

³⁰ *Spengel/Finkel/Zinn*, Bedeutung der Substanzbesteuerung in Deutschland, ZEW, 2009, 90.

³¹ Freie und Hansestadt Hamburg, Reformkonzept zur Unternehmensbesteuerung mit finanzierungsneutral ausgestalteter kommunaler Unternehmensteuer, Manuskript, 2006; *Witte/Tebbe*, Von der Gewerbesteuer zur kommunalen Wirtschaftssteuer – ein Reformkonzept der Bertelsmann-Stiftung, 2006.

³² Siehe *Geberth*, Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer, 2011.

³³ Diese Begründung spielte auch bei der Hinzurechnung der Dauerschulden im preußischen Gewerbesteuerrecht schon eine zentrale Rolle. Siehe Institut Finanzen und Steuern, Reform der Gewerbesteuer 1956, 7.

2006 sprechen von „Maßnahmen gegen den Verlust von Steuersubstrat durch Fremdfinanzierung“.³⁴

Die Kommunen erhoffen sich von den Hinzurechnungen vor allem Aufkommensstabilität – sie ist bisher nicht eingetroffen bzw. ihr Effekt wird durch die konjunkturellen Einflüsse auf die Gewinne der Unternehmen so stark überlagert, dass eine Stabilisierung nicht erkennbar ist. In der Berechnung des Statistischen Bundesamtes zur Gemeindefinanzkommission werden die Hinzurechnungen auf ein Volumen 1,2 Mrd. € quantifiziert.³⁵ Davon kann im Vergleich zum Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer von etwa 40 Mrd. € keine Stabilisierung ausgehen. Auf der anderen Seite kann es aber bei den betroffenen Unternehmen erheblichen Schaden anrichten.

Im Einzelnen handelte es sich um drei grundlegende Neuregelungen durch die Unternehmensteuerreform 2008:

Neue Hinzurechnungen

Zum Gewinn hinzugerechnet wurden neu 25 % aller Zinsen und Finanzierungsanteile (§ 8 GewStG) nach Abzug eines Freibetrags von 100.000 € und zum Ausgleich für eine Abschaffung der hälftigen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen. Unter die Hinzurechnungen fielen:

- alle Schuldzinsen
- fiktiv angenommene Finanzierungsanteile der Mieten, Pachten und Leasingraten für mobile Wirtschaftsgüter,
- gleiches bei Mieten, Pachten und Leasingraten für immobile Wirtschaftsgüter,
- fiktiv angesetzte Finanzierungsanteile der Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen,
- Renten und dauernde Lasten außer Pensionszahlungen aufgrund einer Versorgungszusage und
- die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters.

³⁴ Eckpunkte der Unternehmensteuerreform, Beschlussfassung des Koalitionsausschusses vom 2.7.2006.

³⁵ AG „Kommunalsteuern“ - Berechnungen BMF, an die Gemeindefinanzkommissionsmitglieder am 19. Mai 2011 übermittelt.

Die Hinzurechnungen bei Mieten, Pachten und Leasingraten für Immobilien wurden kurz vor Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform gegenüber dem Gesetzentwurf von 75 auf 65 % abgesenkt,³⁶ im „Sofortprogramm“ der Bundesregierung wurde die Hinzurechnung bei Immobilienmieten weiter auf 50 % abgesenkt.³⁷ Die Finanzierungsanteile für Mieten, Pachten und Leasingraten mobiler Wirtschaftsgüter betragen 20 %, die für Lizenzen 25 %.

Auch wurde mit dem Jahressteuergesetz 2009 eine Ausnahmeregelung für Leasing bzw. Factoring geschaffen, um dieses nicht völlig unrentabel zu machen.³⁸ Rückwirkend zum 1.1.2008 wurde es Unternehmen mit umfangreichen Leasingverträgen ermöglicht, die Ausnahmeregelung des § 19 GewStG für Kreditinstitute in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Ausnahmeregelung ist, dass sich die Unternehmen einer eingeschränkten Kreditaufsicht unterwerfen und eine entsprechende Erlaubnis bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einholen.³⁹

In den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums ging man im Vorfeld der Unternehmensteuerreform 2008 davon aus, dass die neuen Hinzurechnungen kaum zu einer Mehrbelastung der Gewerbebetriebe führen.⁴⁰ Berechnungen der betroffenen Unternehmen, darunter besonders von Unternehmen, zu deren Geschäftsmodell Fremdfinanzierungen zwangsläufig gehören, z. B. Unternehmen mit geleasten Anlagegütern und Unternehmen, die in großem Umfang Betriebsräume gemietet haben, zeigten aber andere Ergebnisse. Insbesondere der Handel, soweit er hohe Zins- bzw. Mietaufwendungen hat, spürt seit der Unternehmensteuerreform sehr viel höhere Gewerbesteuerlasten.⁴¹ Der Freibetrag verringert die effek-

³⁶ Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007, BGBl. 2007 I, 3150.

³⁷ Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009, BGBl. 2009 I, 3950.

³⁸ Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008, BGBl. 2008 I, 2794.

³⁹ Die Ausnahmeregelung wurde im EU-Umsetzungsgesetz nochmals verbessert (die Ausnahme bei der Hinzurechnung von Zinsen und Leasingraten darf auch in Anspruch genommen werden, wenn das Finanzdienstleistungs- und Leasinggeschäft nur 50 % des Umsatzes ausmacht). Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8.4.2010, BGBl. 2010 I, 386.

⁴⁰ Die volle Jahreswirkung sollte bei der Gewerbesteuer 206 Mio. € betragen; ebenda.

⁴¹ Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (Hrsg.), Unternehmensteuerreform bedroht Innenstädte, 2007, sowie Deutscher Industrie- und Handelskammertag (Hrsg.), Evaluation, 2011.

tive Belastung, in den belasteten Branchen bedeutet er aber nur eine marginale Erleichterung. In dem typischen Beispiel einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft mit 100.000 € Gewinn und dem derzeitigen durchschnittlichen Hebesatz von 438 % steigt die Gewerbesteuerbelastung durch Hinzurechnungen von effektiv 15,3 % auf 21,9 % des Gewinns.

Beispielrechnung kleine Kapitalgesellschaft

Gewinn		100.000
Hinzurechnungen		272.000
davon	Zinsen (100 %)	27.500
	Mieten/Pachten mobile Wirtschaftsgüter (20 %)	9.000
	Mieten Immobilien (50 %)	235.500
abzgl. Freibetrag	100.000	172.000
Hinzurechnungsanteil	25 %	43.000
Gewerbeertrag		143.000
Gewerbesteuer	3,5 % * 438 %	21.922
effektive Belastung		21,9 %
Gewerbesteuer ohne Hinzurechnungen	3,5 % * 438 %	15.330
effektive Belastung		15,3 %

Hinzurechnungen, Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und unvollständige Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer führen dazu, dass die Gewerbesteuer heute oftmals – und insbesondere für Kapitalgesellschaften – die Hauptlast der Unternehmensbesteuerung darstellt.

Schon bei einem Hebesatz von 400 % steigt der Anteil der Gewerbesteuer an Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft von 43,1 % vor der Unternehmenssteuerreform auf 46,9 % nach der Reform, während der Anteil der Körperschaftsteuer entsprechend von bisher 53,9 % auf 50,3 % zurückgeht (Restbelastung geht auf den Solidaritätszuschlag zurück).

Abgesenkte Messzahl

Als Entlastung bei der Unternehmensteuerreform 2008 sollte die abgesenkte Gewerbesteuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG) dienen, die ab 2008 für Personen- und Kapitalgesellschaften einheitlich 3,5 % beträgt. Für Kapitalgesellschaften beträgt die Gewerbesteuer dadurch bei einem Hebesatz von 400 % statt wie vorher 17 % jetzt nur noch 14 %. Für Personengesellschaften fiel durch die Reform allerdings die Messzahlstaffel weg. Die Messzahlstaffel hatte für die meisten kleineren Unternehmen eine niedrigere Messzahl als 3,5 % bedeutet. Für sie wurde die Messzahl also erhöht.

Wegfall des Betriebsausgabenabzugs und erhöhter Anrechnungsfaktor bei der Einkommensteuer

Die Gewerbesteuer ist durch das Unternehmensteuerreformgesetz nicht mehr bei der Einkommensteuer und bei der Gewerbesteuer selbst als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs. 5b EStG). Ziel war eine steuertechnische Vereinfachung, die zwar systematisch nicht korrekt ist, da die Gewerbesteuer der Sache nach eine Betriebsausgabe darstellt, aber tatsächlich für die Steuerpflichtigen zu einer Vereinfachung führt.

Als Ausgleich für den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs wurde der Anrechnungsfaktor bei der Einkommensteuer auf das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags von vorher 1,8 angehoben (§ 35 Abs. 1 EStG). Durch den neuen Abzugsfaktor wird die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von etwa 400 % neutralisiert. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, dass die Unternehmen einen im Vergleich zur Gewerbesteuer ausreichend hohen gewerblichen Gewinn haben, bei der Gewerbesteuer keine Hinzurechnungen greifen und die Gemeinden einen Hebesatz unter 400 % haben. Beides ist in vielen Fällen nicht der Fall, so dass die Anrechnung nicht vollständig ist. Im Jahr 2011 haben 130 der größeren Gemeinden einen höheren Hebesatz als 400 %, dort leben ein Drittel der Einwohner in Deutschland (28,2 Mio.).

Neu eingeführt wurde auch die Vorschrift, dass die Anrechnung auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt ist. Diese Regelung hat dazu geführt, dass viele kleinere Kommunen ihren Hebesatz auf 380 % angehoben haben, um die Anrechnungsmöglichkeit der Unternehmen voll auszunutzen. Nicht bedacht wird dabei, dass es sich um eine rein rechnerische Anrechnung handelt und diese nicht für Kapitalgesellschaften gilt.

Gemeindefinanzkommission 2010/2011

Die neue Bundesregierung vereinbarte 2009 in ihrem Koalitionsvertrag, nochmals einen Versuch zur Reform der Gewerbesteuer zu unternehmen. Besonders der kleine Koalitionspartner FDP wollte das Modell eines Zuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer als Ersatz der Gewerbesteuer, das 2003 in der Reformkommission gescheitert war, noch einmal prüfen lassen.

Schneller als erwartet berief die Bundesregierung die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen ein. Die konstituierende Sitzung fand am 4. März 2010 statt. Die Kommission bestand aus drei Ministern des Bundes, den drei kommunalen Spitzenverbänden und ursprünglich sechs, später acht Länderministern. Vertreter der Wissenschaft, Gewerkschaften und der Wirtschaft sollten ursprünglich beratend hinzugezogen werden, dies fand aber nicht statt. Die Kommission berief drei Arbeitsgruppen zu den Themen Steuern, Standards und Rechtsetzung. Zwischenergebnisse wurden im Sommer vorgelegt,⁴² einen Schlussbericht sollte es Ende des Jahres 2010 geben. Wegen zusätzlicher Prüfaufträge wurde er verschoben und erst am 15. Juni 2011 verabschiedet.⁴³

Die Kommission prüfte drei Modelle:

- das Prüfmodell bzw. Modell eines Zuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer mit höheren Umsatzsteueranteilen für die Gemeinden,
- das Kommunalmodell mit Ausweitung der Steuerpflicht bei den Steuerpflichtigen (Einbeziehung der freien Berufe) und bei den Hinzurechnungen sowie
- Elemente des Modells der Stiftung Marktwirtschaft einer breiten kommunalen Unternehmensteuer plus Beteiligung der Kommunen an der Lohnsteuer.

⁴² Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Kommunalsteuern an die Gemeindefinanzkommission, 1.7.2010, Zwischenbericht Arbeitsgruppe „Standards“ und Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Rechtsetzung“, 25.6.2010.

⁴³ http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_4486/sid_4F8924245592FEC44295516BCEFFDC40/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Finanz__und__Wirtschaftspolitik/Foederale__Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/20110615-Gemeindefinanzen.html?__nnn=true.

Der Auftrag der Kommission war von Beginn an schwer erfüllbar. Er erwies sich im Laufe der Kommissionsarbeit als unmöglich erreichbar. Die Kommission sollte Vorschläge zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung ohne Aufkommens- und Lastenverschiebungen, insbesondere zwischen dem Bund auf der einen und Ländern und Kommunen auf der anderen Seite finden.

Obwohl am Ende viel Geld ins System gegeben wurde, indem der Bund die Grundsicherung im Alter für die Kommunen übernahm, fanden sich die Kommunen nicht bereit, auf erwartete steigende Steuereinnahmen durch die Gewerbesteuer zu verzichten. Die Folge war, dass die Arbeitsgruppe Steuern ohne Ergebnis blieb. Nicht einmal der Minimal-Kompromiss einer gewinnorientierten Besteuerung ohne Hinzurechnungen wurde erreicht.

b. Grundsteuer: Die fehlende Reform

Die letzte große Grundsteuerreform datiert vom 7.8.1973,⁴⁴ die Probleme der Grundsteuer haben jedoch eine weit längere Geschichte. Immerhin ist jedoch das Grundsteuerrecht in Deutschland seit nun mehr als drei Jahrzehnten relativ unverändert geblieben. Im Vergleich zur Gewerbesteuer ist das eine sehr gemächliche Entwicklung. Was bei der Gewerbesteuer in steuerpolitischem Aktionismus endet, versandet bei der Grundsteuer im politischen Patt. Reformüberlegungen werden hier immer wieder zwischen den Verantwortlichen (Ländern versus Bund) hin- und her geschoben und von anderen aktuellen steuerpolitischen Themen verdrängt.

Das große ungelöste Problem der Grundsteuer ist die Bewertung des Bodens. Es ist fast so alt wie die Steuer selbst. Auch wenn die Frühformen der Grundsteuer auf angemessen ausgereiften Bewertungsgrundlagen beruhten, entwickelte sich die Steuertechnik nicht im Gleichschritt mit der wirtschaftlichen Entwicklung.⁴⁵ Man stellte bereits in Preußen am Ende des 19. Jahrhunderts fest, dass die Kosten der Grundsteueranlagung auf der Basis veralteter Kataster höher sind als das Jahresaufkommen der Steuer. In der Folge erstarrte die Bemessungsgrundlage.⁴⁶ Diese Situation ist heute nicht grundsätzlich anders.

Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer beruht heute auf Einheitswerten, die für die alten Bundesländer zum 1.1.1964 und für die neuen Bundesländer

⁴⁴ Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7.8.1973, BGBl. 1973 I, 965.

⁴⁵ Institut Finanzen und Steuern, Zur Steuerreform, 1972, 6.

⁴⁶ Ebenda, 8.

zum 1.1.1935 erhoben wurden. Diese Werte sind allein gegenüber 1964 im Durchschnitt auf 1/20 des aktuellen Wertes gesunken und durch gravierende Wertveränderungen innerhalb der einzelnen Gemeinden verzerrt,⁴⁷ „wirr und nicht nachvollziehbar“, wie es die Zeitschrift „Focus“ am Beispiel der Grundsteuer für ein großes Reihenhaus in guter Wohnlage und einer kleineren Eigentumswohnung im Plattenbauviertel in ein und derselben Gemeinde formuliert. Die Grundsteuer ist hier mit 180 € bzw. 316 € umgekehrt proportional zu den Immobilienwerten.⁴⁸

Das Bundesverfassungsgericht stellte mit Urteil vom 22.6.1995 (2 BvL 37/91 und 2 BvR 552/91) die Verfassungswidrigkeit einer Steuerbemessung nach Einheitswerten fest, dies allerdings nur für die Erbschaft- und die Vermögensteuer. Es führte für die damaligen Verhältnisse im alten Bundesgebiet aus (BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91), was auch für Grundsteuer gilt:

- „Den Einheitswerten des Grundbesitzes liegen die Wertverhältnisse des Jahres 1964 zugrunde (§ 27 BewG), die für einzelne einheitswertabhängige Steuern teilweise um 40 % erhöht werden (§ 121a BewG).“ (III. 1. d)
- „Durch die Entwicklung der tatsächlichen Werte des Grundbesitzes sind (...) Belastungsunterschiede eingetreten, die mit dem Erfordernis einer gleichmäßigen steuerlichen Erfassung der wirtschaftlichen Einheiten unvereinbar sind.“ (III. 2. a)

Aufgrund dieses Urteils wurden die Bewertungsregeln für die Grunderwerbsteuer und für die Erbschaftsteuer angepasst. Mit seiner Entscheidung vom 7.11.2006 (1 BvL 10/02) hat das Bundesverfassungsgericht jedoch auch diese Regeln (§§ 138 ff. BewG) als verfassungswidrig verworfen. Die Richter stellen wieder Zufälligkeit und Willkürlichkeit der Bewertung fest (Rz. 154).

Daraufhin hat das Bewertungsgesetz einen neuen Abschnitt mit Bewertungsregeln für die Erbschaftsteuer erhalten (6. Abschnitt, §§ 157 ff. BewG),⁴⁹ die aktuelle Wertansätze sicherstellen. Sie gelten aber weder für die Grunderwerbsteuer noch für die Grundsteuer.

⁴⁷ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Stellungnahme zur Reform der Grundsteuer, 2010, 1.

⁴⁸ FOCUS, Ausgabe vom 23. August 2010, 2

⁴⁹ Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008, BGBl. I 2008 , 3018.

Die Gleichheitswidrigkeit der Einheitsbewertung für die Grundsteuer⁵⁰ steht damit nach wie vor im Raum. Der Bundesfinanzhof hat 2010 in zwei Urteilen auf die Verfassungswidrigkeit jedenfalls ab 2007 hingewiesen,⁵¹ ohne den Fall jedoch selbst dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Einer der beiden Fälle ist jetzt beim Bundesverfassungsgericht anhängig (2 BvR 287/11). Spätestens das Gericht wird also eine Reform erzwingen.

Auch wegen des ungünstigen Aufwand/Ertrags-Verhältnisses ist eine Reform überfällig. Allein die jährliche Fortschreibung der Werte und die Neuveranlagung der Grundsteuer binden bundesweit viele Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Für Bayern wurden Personalkosten von 2,1 % des Aufkommens berechnet, dabei 1,8 % für die Grundsteuer B und 6,4 % für die Grundsteuer A.⁵²

Reformkonzepte der Finanzministerkonferenzen 2000 und 2003

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1995 gibt es immer wieder Versuche, eine Grundsteuerreform anzustoßen. Seit 1997 befasste sich die Finanzministerkonferenz der Länder (FMK) mit einer Neuregelung der Grundsteuer, die die Verwerfungen bei den Einheitswerten abschaffen sollte. Im Wesentlichen beruhten die damaligen Reformvorschläge auf einer Bewertung von Grundstücken mittels Bodenrichtwerten und typisierten Gebäudewerten. Die FMK beschloss am 4.5.2000 das Reformkonzept einer länderoffenen Arbeitsgruppe und forderte das Bundesfinanzministerium auf, auf der Basis dieses Vorschlags ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Der Bundesfinanzminister lehnte mit Schreiben vom 22.6.2000 unter Hinweis auf die alleinige Verwaltungs- und Ertragshoheit der Länder bzw. ihrer Gemeinden die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens ab und forderte seinerseits die Länder auf, über den Bundesrat initiativ zu werden. Daraufhin brachten Bayern und Hessen einen ganz anders gearteten Gesetzesantrag⁵³ in den Bundesrat ein, mit dem die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer zu den Ländern zurückgeholt werden sollte.

Der Antrag der beiden Länder sah vor, in § 38 GrStG einen Absatz 2 einzufügen, welcher die Anwendung des Gesetzes ausschließt, wenn eine landes-

⁵⁰ Kühnold/Stöckel, NWB, 2007, F. 11, 767.

⁵¹ BFH vom 30.6.2010 – II R 60/08 und BFH vom 30.6.2010 – II R 12/09.

⁵² *Bayerischer Staatsminister der Finanzen/Minister der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz*, Reform der Grundsteuer, 2004, 19.

⁵³ BR-Drs. 306/01 vom 17.4.2001.

rechtliche Regelung existiert (sog. Öffnungsklausel).⁵⁴ Nachdem sich im Finanzausschuss des Bundesrates keine Mehrheit dafür abzeichnete, wurde der Antrag zurückgestellt.

Um den Stillstand zu überwinden, wurden Rheinland-Pfalz und Bayern – Bayern hatte den Arbeitsgruppenvorschlag aus 2000 als zu kompliziert abgelehnt – beauftragt, einen konsensfähigen Vorschlag für eine Reform der Grundsteuer zu erarbeiten. Die dazu eingesetzte Arbeitsgruppe legte ihr Konzept auf der FMK am 3.10.2003 vor.⁵⁵ Es sah den Wegfall der Grundsteuer A und pauschale Werte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer B vor (Bürogebäude, Warenhäuser, Banken, Hotels: 1000 €/m²; Fabriken, Hallen, Parkhäuser u.ä.: 400 €/m²; Ein- und Zweifamilienhäuser: 800 €/m²; Mehrfamilienhäuser: 600 €/m², wobei der Boden bebauter Grundstücke mit 70 % der Bodenrichtwerte hinzugerechnet wird).

Am 5.5.2006 willigte das Bundesfinanzministerium ein, auf der Grundlage des Reformvorschlags in einer Arbeitsgruppe mit den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten,⁵⁶ der auch die im Reformmodell zu Tage getretenen Belastungsverschiebungen abmildern sollte. Die Vorbereitung der Unternehmensteuerreform 2008, der Erbschaftsteuerreform 2008 und anschließend die Finanzkrise und die Bundestagswahl im September 2009 brachten den Gesetzgebungsprozess jedoch wieder zum Erliegen.

Unternehmensteuerreform 2008: Grundsteuer C

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde auch über die Einführung einer Grundsteuer C diskutiert, die bereits in anderer Form in den Jahren 1961 und 1962 bestand. Diese Steuer sollte, so die Überlegung,

⁵⁴ Die Grundsteuer fällt unter die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 105 Abs. 2 GG auf Basis des Art. 72 Abs. 2 GG, welcher dem Bund das Gesetzgebungsrecht gibt, wenn es „die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“ erforderlich macht. Die vorgesehene Öffnungsklausel steht dazu in gewissem Widerspruch, denn das Bundesgesetz, welches seine Legitimation aus der angenommenen Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Rechts bezieht, würde sich gleichzeitig selbst zu Gunsten unterschiedlicher, landesrechtlicher Regelungen außer Kraft setzen.

⁵⁵ Eine Darstellung der Reformvorschläge findet sich in Institut Finanzen und Steuern, Entwicklung der Realsteuerhebesätze, 2004, Seite 30 ff.

⁵⁶ Finanzministerkonferenz, Mitteilung an die Presse vom 5.5.2006.

Geschäftsgrundstücke stärker belasten, um im Gegenzug ertragsunabhängige Elemente aus der Gewerbesteuer heraus zu nehmen.⁵⁷ Dagegen sprach, dass eine Verdoppelung der Messzahl für Geschäftsgrundstücke zu erheblichen Mehrbelastungen bei denjenigen Unternehmen führen würde, die gleichzeitig durch eine reformierte Gewerbesteuer nur wenig entlastet oder sogar höher belastet werden. Für viele Unternehmen wäre hierdurch die ertragsunabhängige Besteuerung insgesamt gravierender geworden.

Der Plan wurde zugunsten einer Stärkung ertragsunabhängiger Elemente bei der Gewerbesteuer durch Hinzurechnungen bei Finanzierungsaufwendungen aufgegeben, um die Unternehmensteuerreform nicht noch durch eine Grundsteuerreform zu belasten.

Föderalismuskommissionen 2006 und 2009: Neue Gesetzgebungskompetenzen für die Länder

Eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer auf die Länder war Beratungsgegenstand der „Föderalismuskommission II“.⁵⁸ Bereits die „Föderalismuskommission I“, die von 2003 bis 2005 tagte, hatte den Ländern die Kompetenz für den Grunderwerbsteuersatz zusprechen wollen (Änderung von Art. 105 Abs. 2a GG),⁵⁹ ansonsten hatte sie aber Finanzausgleichsthemen explizit ausgeklammert. Diese sollten dann in der von 2006 bis 2009 arbeitenden „Föderalismuskommission II“ behandelt werden.

Auch die zweite Kommission kam aber trotz intensiver Überlegungen zu keinem Ergebnis bezüglich der Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder.⁶⁰ Dies lag nicht nur daran, dass es grundsätzliche Gegenstim-

⁵⁷ So beschlossen in den Eckpunkten der Unternehmensteuerreform in der Beschlussfassung des Koalitionsausschusses vom 2.7.2006.

⁵⁸ Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zu den Finanzthemen am Freitag, dem 22. Juni 2007, Kommissionsdrucksache 011, Frage 202.

⁵⁹ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006, BGBl. 2006 I, 2034, Ergebnis der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, eingesetzt am 16./17. 10.2003.

⁶⁰ Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Eckpunkte zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Vorschlag der Vorsitzenden, 23.6.2008, Kommissionsdrucksache 128.

men zu einer Stärkung der Gesetzgebungskompetenz für die Länder gab, zum Beispiel die des Rückfalls in die Kleinstaaterei.⁶¹ Vielmehr waren die Meinungsdifferenzen der Mitglieder der Kommission so groß, dass nur ein Minimalkonsens erreicht werden konnte. Finanzausgleichsfragen inklusive der Gesetzgebungskompetenzen bei Steuern gehörten nicht dazu.

Machbarkeitsstudie und Äquivalenzmodell: Reformüberlegungen in der FMK 2009 bis 2011

Ab dem Jahr 2009 lag die Grundsteuerreform also wieder bei den Ländern, der Bund war lediglich Mitglied in den Arbeitsgruppen der FMK. Im April 2009 legte die Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz einen Zwischenbericht vor, in dem sowohl äquivalenzorientierte Zuschlagswerte als auch eine verkehrswertorientierte Ausrichtung des Grundsteuermodells Bayern/Rheinland-Pfalz erwogen wurden. Für beide Ausrichtungen wurden anschließend Modelle ausgearbeitet.

Im September 2009 veröffentlichten die Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein eine Machbarkeitsstudie zur technisch gestützten Wertermittlung für Verkehrswerte bzw. Vergleichswerte für jedes einzelne Grundstück.⁶² Die Machbarkeitsstudie sollte zeigen, dass eine fortlaufende Neubewertung von Grundvermögen mit Verkehrswerten technisch und finanziell möglich ist. Das Verfahren beruht auf Verkehrs- und Vergleichswerten anhand signifikanter Gebäudemerkmale (Lage, Größe, Wohnfläche, Baujahr).

Im August 2010 veröffentlichten die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen ein vereinfachtes Reformmodell.⁶³ Das Modell soll vor allem eine leichte Administrierbarkeit und eine transparente Belastung sicherstellen. Es sieht die Multiplikation von Flächenmerkmalen mit so genannten Äquivalenzzahlen vor (2 ct/m² Grundstücksfläche, 20 ct/m² Wohnfläche, 40 ct/m² für übrige Gebäudeflächen). Die Gebäudefläche wird durch Multiplikation der Grundfläche mit der Geschossanzahl ermittelt. Die Anzahl der Geschosse wird aus der Geschosshöhe abgeleitet.

⁶¹ *Seitz*, Stellungnahme zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung, 2007.

⁶² „Verkehrswertmodell“ (VWM), Die Senatorin für Finanzen Freie Hansestadt Bremen, Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten, 2009.

⁶³ „Wertunabhängiges Modell“ (WUM), Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer, 2010.

Schließlich legte Thüringen im Januar 2011 eine Kombination aus den beiden obigen Modellen vor, in der die Äquivalenzbewertung der Süd-Länder durch genauere Geschosshöhen und Bodenrichtwerte erweitert wird.⁶⁴ Bestandteil des Modells ist auch ein Wegfall der Grundsteuer A. Die FMK schloss sich bei ihrer Sitzung am 27. Januar 2011 keinem der Modelle mit Mehrheit an, sondern beauftragte eine Verprobung zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Statistischen Bundesamt. Ergebnisse sollen bis Ende des Jahres 2011 vorgelegt werden.⁶⁵

Auch wenn alle Reformmodelle auf eine einfachere und transparentere Steuerbemessung abzielen,⁶⁶ rechnen kritische Stimmen nicht damit, dass sich die Länder auf ein einheitliches Modell einigen werden, da sie entweder auf der Machbarkeit ihrer verkehrswertbezogenen oder der Einfachheit ihrer kennzahlenbezogenen Modelle bestehen werden und alle drei Modelle Gewinner und Verlierer hat.⁶⁷

Die Reform der Grundsteuer war nicht Gegenstand der Überlegungen der Gemeindefinanzkommission der Bundesregierung. Die Modelle fanden keine Erwähnung in den Abschlussberichten der Kommission.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. Juni 2010: Grundsteuer verfassungswidrig

Mit Urteil vom 30. Juni 2010⁶⁸ stellte der Bundesfinanzhof fest, dass die veraltete Bewertung des Grundvermögens im Rahmen der Grundsteuer über den 1. Januar 2007 hinaus verfassungswidrig sei. Sie verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das jahrzehntelange Unterlassen einer neuen Grundstücksbewertung führe auch zu verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbaren Defiziten beim Gesetzesvollzug.

Im konkreten Fall hatten die verfassungsrechtlichen Bedenken zwar keine Folgen, da es sich beim zu entscheidenden Fall um eine Bewertung auf

⁶⁴ „Gebäudewertunabhängiges Kombinationsmodell“ (KOM), Thüringen, Reform der Grundsteuer, 2011.

⁶⁵ Finanzministerkonferenz: Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe, Stand: 14.1.2011

⁶⁶ *Spengel/Heckemeyer/Zinn*, Reform der Grundsteuer, DB 2011 11.

⁶⁷ *Kühnold*, Reform der Grundsteuer - wieder vertagt?, Der Städtetag 2011, 31.

⁶⁸ BFH vom 30.6.2010 - II R 60/08, BFHE 230, 78.

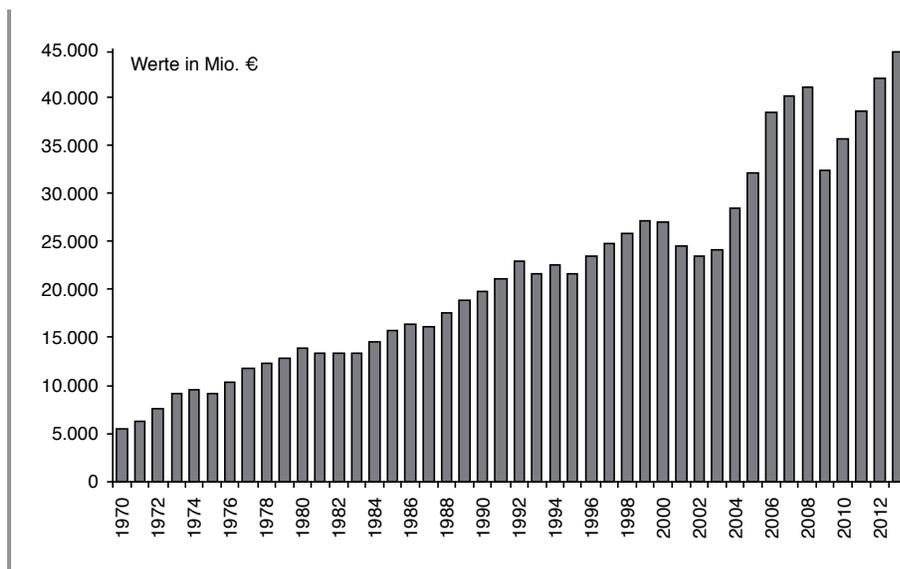
den 1. Januar 2005 handelte. Es wird jedoch erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht nach Vorlage des Verfahrens die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer in ihrer heutigen Form beurteilen wird. Insofern zeigt das Urteil dem Bund und den Ländern bzw. Gemeinden, dass eine Reform unvermeidlich ist und spätestens ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts sie zum Handeln zwingen wird.

4. Langfristige Aufkommensentwicklungen

a. Schwankende Gewerbesteuer

Das Aufkommen der Gewerbesteuer sank 2009, dem Jahr der Finanz- und Wirtschaftskrise, deutlich. Mit minus 15 % wurde gerechnet, tatsächlich wurden minus 21 % erreicht – ein extremer Rückfall gegenüber den drei guten Steuerjahren davor. Die gesamten Steuereinnahmen gingen 2009 „nur“ um 6,6 % zurück. Der in der Vergangenheit größte Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen in den Jahren 2001 und 2002 war im Vergleich zum Krisenjahr 2009 weit weniger dramatisch.

Abb. 2: Langfristige Aufkommensentwicklung der Gewerbesteuer



Quelle: BMF: Arbeitskreis „Steuerschätzung“

Bereits im folgenden Jahr 2010 erholte sich das Aufkommen aber wieder. Spätestens 2012 wird das hohe Steuerniveau von 2008 wieder erreicht wer-

den. 2008 wiesen die Gemeinden bundesweit das dritte Jahr in Folge einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus.

Übersicht 5: Aufkommensentwicklung 2010 bis 2015 – Gewerbesteuer (in Mio €)

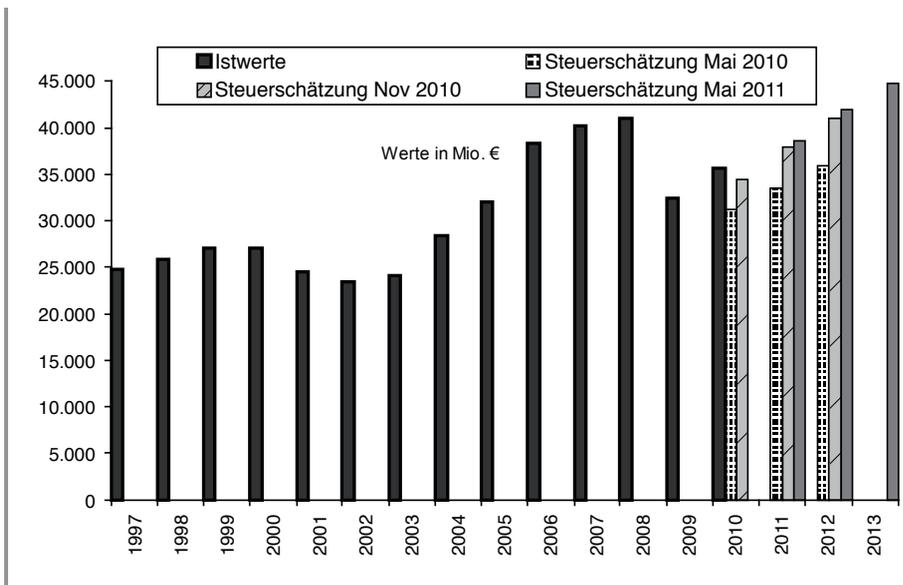
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gewerbesteuer	35.712	38.650	42.000	44.750	46.900	48.900
Veränderung ggü. Vorjahr	10,1%	8,2%	8,7%	6,5%	4,8%	4,3%
Gewerbesteuerumlage	5.925	6.486	6.957	7.421	7.782	8.109
Veränderung ggü. Vorjahr	20,7%	9,5%	7,3%	6,7%	4,9%	4,2%
Gewerbesteuer netto	29.787	32.164	35.043	37.329	39.118	40.791
Veränderung ggü. Vorjahr	8,3%	8,0%	9,0%	6,5%	4,8%	4,3%
Steueraufkommen insgesamt	530.587	544.965	584.620	608.657	630.546	652.310
Gewerbesteuer in % des Steueraufkommens	6,7%	7,1%	7,2%	7,4%	7,4%	7,5%

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Ergebnis der 138. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10. – 12. Mai 2011 in Fulda.

Über die letzten 40 Jahre betrachtet, ist das Aufkommen der Gewerbesteuer in beeindruckender Weise gewachsen. Ebenso beeindruckend sind aber die starken Ausschläge im Aufkommen. Nur die Körperschaftsteuer schwankt noch stärker.

Nach der aktuellen Steuerschätzung werden die Gewerbesteuereinnahmen auch nach 2012 deutlich steigen, so dass bald ein Aufkommensniveau von 50 Mrd. € erreicht sein wird (Übersicht 5).

Abb. 3: Aktuelle Aufkommensentwicklung – Gewerbesteuer



Quelle: BMF: Arbeitskreis „Steuerschätzung“

Die Übersicht 5 zeigt einige typische Eigenschaften der Gewerbesteuer:

- Das Aufkommen schwankt im Jahresvergleich stark: In den Jahren 2010 bis 2015 gibt es Zuwachsraten zwischen 10,1 % und 4,3 %.
- Die Gewerbesteuerumlage dämpft diese Schwankungen, aber nur um weniger als 2 Prozentpunkte.
- Das Aufkommen der Gewerbesteuer hat stärkere Ausschläge als die gesamten Steuereinnahmen, der Anteil der Gewerbesteuer am Steueraufkommen schwankt entsprechend im Schätzzeitraum 2010 bis 2015 zwischen 6,7 % und 7,5 %; im Jahr zuvor war der Anteil von 7,3 % in 2008 auf 6,2 % in 2009 gefallen.

Die Schätzungen des Gewerbesteueraufkommens sind jedoch relativ unzuverlässig. Einbrüche werden überschätzt, Zuwächse unterschätzt. Zwar ist dies auch typisch für die Gesamtaufkommensschätzung. Für die Gemeinden ist eine genaue

Schätzung aber noch wichtiger als für den Gesamtstaat, weil ihre Verschuldungsgrenzen weit enger sind.⁶⁹ Starke regionale Ausschläge kommen hinzu.

Besonders deutlich waren die Schätzfehler im guten Steuerjahr 2006: Die Steuerschätzung von 2002 ging für das Jahr 2006 noch von einem Aufkommen von 29,3 Mrd. € aus, 2004 erwarteten die Steuerschätzer dann nur noch knapp 28 Mrd. €, im Jahr 2005 schätzte man dann schon 30,4 Mrd., 2006 sogar 34,2 Mrd. €. Tatsächlich wurde ein Aufkommen von 38,4 Mrd. € erreicht.

Ähnlich verhielt es sich in den Jahren 2007 und 2008. Noch im Mai 2008 wurde für 2008 ein Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen um 9,8 % vorhergesagt, tatsächlich wuchs das Aufkommen trotz einsetzender Krise um 3,5 % (Abb. 3).

Auch im Jahr 2010 hat das Aufkommen die Schätzung der Vorjahre übertroffen. Für 2011 geht die Steuerschätzung von 38,65 Mrd. € aus, wahrscheinlich werden aber bis zu 40 Mrd. € erreicht.

Die langfristig gute Aufkommensentwicklung überdeckt die grundlegenden Probleme der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist eine Großbetriebssteuer. Das Aufkommen stammt hauptsächlich von großen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften.⁷⁰ Von allen gewerblichen Unternehmen sind nur 38,8 % Gewerbesteuerzahler (Abb. 4 auf S. 36). Dabei sorgen die größten 0,9 % steuerpflichtigen Unternehmen (Unternehmen ab 500.000 Mitarbeiter) für 78 % des Aufkommens. 30 % der gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen sind Kapitalgesellschaften, sie tragen aber 55 % des Aufkommens. Die vielen gewerblichen Einzelunternehmen tragen nur mit 9 % zum Aufkommen bei.⁷¹

Die Abhängigkeit von wenigen großen Unternehmen führt dazu, dass die Gewerbesteuer nicht nur mit der Konjunktur, sondern auch mit der Ertragslage der ortsansässigen Unternehmen schwankt. Dies zeigte sich deutlich in der Krise 2008/2009.

Es wäre an der Zeit, die Gewerbesteuer durch eine gewinnorientierte kommunale Unternehmensteuer zu ersetzen und in ein stabiles, transparentes Kommunalsteuersystem einzubinden – allein die Einsicht geht mit den Gelegenheiten verloren. Dies haben zuletzt die ausgebliebene Gemeindefinanzreform

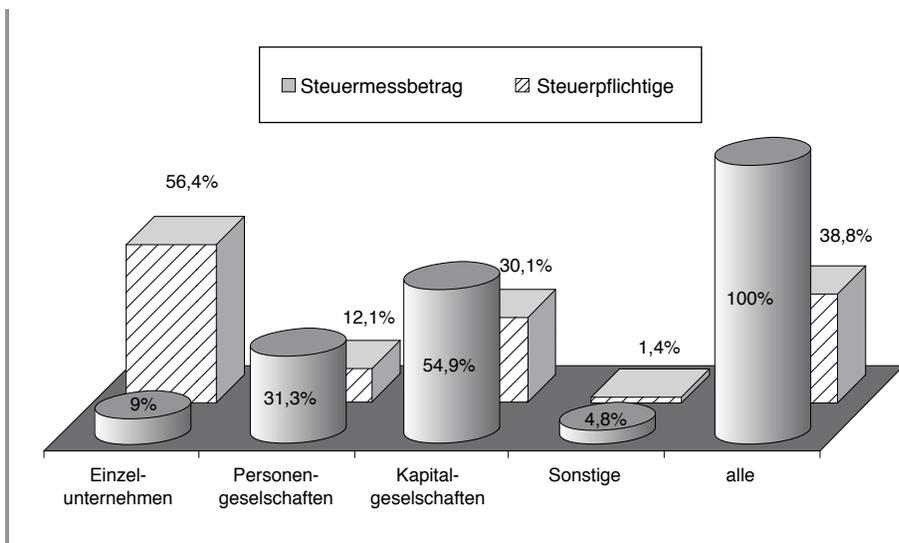
⁶⁹ Kommunen dürfen nach Landesrecht nur für investive Ausgaben Kredite aufnehmen und wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, vgl. *Henneke*, Öffentliches Finanzwesen, 2000, 225.

⁷⁰ *Maiterth*, Die Gewerbesteuer als ungerechtfertigte „Großbetriebsteuer?“, 2003.

⁷¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10 (Gewerbesteuer 2004), Wiesbaden 2009, siehe auch *Brügelmann/Fuest*, Reform der Gemeindefinanzen, 2011, 21.

2003, die Unternehmensteuerreform 2008 und die gescheiterte Gemeindefinanzkommission 2011 gezeigt. Bei leeren Kassen sind Reformen unmöglich. Bei vollen Kassen aber werden die Probleme vergessen. Ein Beispiel dafür ist die Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände zur Unternehmensteuerreform: „Das wachsende Aufkommen der Gewerbesteuer seit 2004 unterstreicht, dass diese Steuer für die Kommunen von existenzieller und weiter zunehmender Bedeutung ist“.⁷²

Abb. 4: Gewerbesteuerpflichtige: Anteil an Gewerbebetrieben und am Steuermessbetrag



Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 10 (Gewerbesteuer 2004), Wiesbaden 2009

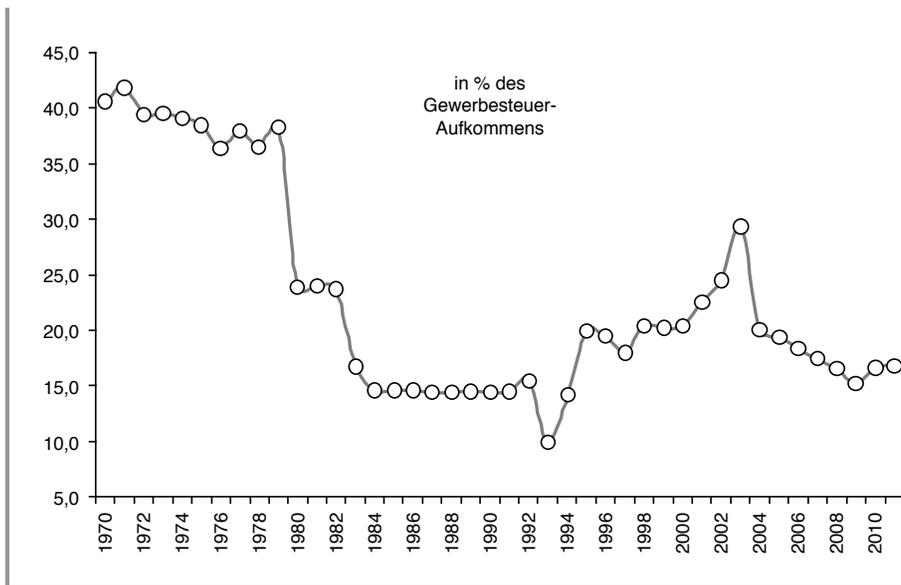
b. Gewerbesteuerumlage

Seit 1970 in den alten und seit 1993 in den neuen Bundesländern führen die Gemeinden an Bund und Länder eine Gewerbesteuerumlage ab. Ursprünglich belief sich die Umlage auf 120 % der Grundbeträge⁷³ und 40 % des Aufkommens der Gewerbesteuer. Heute macht die Umlage nur noch etwa 16 % des Aufkommens aus (Abb. 5 auf S. 37).

⁷² Deutscher Städtetag, Pressemitteilung vom 24.7.2006.

⁷³ Grundbetrag = Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer, dividiert durch den Hebesatz der Gewerbesteuer.

Abb. 5: Entwicklung der Gewerbesteuerumlage



Quelle: Bundesministerium der Finanzen: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

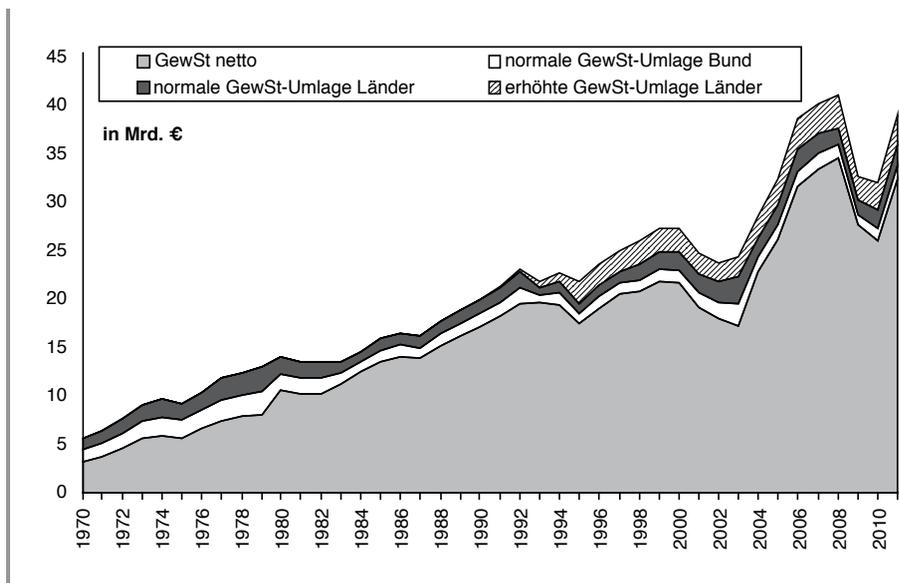
Die Umlage ist von ihrer Entstehung her eine Ausgleichszahlung der Gemeinden an Bund und Länder für die ab 1970 gewährte Beteiligung der Gemeinden an der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer, die bis dahin ausschließlich Bund und Ländern zugeflossen waren.

Im Zuge der Gewerbesteuerentlastungen in den Jahren ab 1970 (z. B. mehrfache Anhebung der Freibeträge beim Gewerbeertrag und Gewerbekapital, Abschaffung der Lohnsummensteuer, Steuerausfälle aufgrund allgemeiner Entlastungsmaßnahmen, Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer) wurde ein Teil der Einnahmeausfälle der Gemeinden durch die Gewerbesteuerumlage kompensiert. Andererseits wurde in den Fällen, in denen die Gemeinden aus gesetzlichen Änderungen, vor allem im Bilanzsteuerrecht, Mehreinnahmen bei der Gewerbeertragsteuer erzielten, die Gewerbesteuerumlage erhöht, so dass sich bundesgesetzliche Änderungen in etwa mit der Umlage austarieren.

Mit der Wiedervereinigung hat die Umlage eine zusätzliche Aufgabe erhalten. Sie dient nun auch dazu, die Gemeinden an den Lasten der deutschen Einheit zu beteiligen. Bis zum Jahr 2019 soll die Umlage die Gemeinden der alten Länder am Solidarpakt beteiligen (erhöhte Gewerbesteuer-Umlage ab 1991, Abb. 6 auf S. 38).

Von Mitte der 1990er- bis Mitte der 2000er-Jahre stieg die Abführungspflicht der Gemeinden aus ihrem Gewerbesteueraufkommen in der Tendenz kontinuierlich an. Grund für den letzten starken Anstieg war die mit dem Steuersenkungsgesetz 2000 beschlossene Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Sie sollte den Gemeinden sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Gewerbesteuer mehr Einnahmen bringen, im Gegenzug wurde die Umlage erhöht. Tatsächlich blieb der Einnahmезuwachs aus. Mit dem „Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer“ vom 23.12.2003⁷⁴ wurde die Umlage zum 1.1.2004 dann wieder deutlich abgesenkt. Für die folgenden Jahre bis einschließlich 2008 war eine weitere Senkung vorgesehen. Sie wurde mit dem Unternehmensteuerreformgesetz noch einmal verstärkt, um den von den Kommunen befürchteten Einnahmeausfällen entgegenzuwirken. Insgesamt ist die Gewerbesteuerumlage seit Einführung im Jahre 1970 deutlich angewachsen, das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer ist aber noch stärker angestiegen. Mit dem Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2009 geht auch die Umlage zurück, ebenso steigt sie nach der Krise wieder an.

Abb. 6: Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage



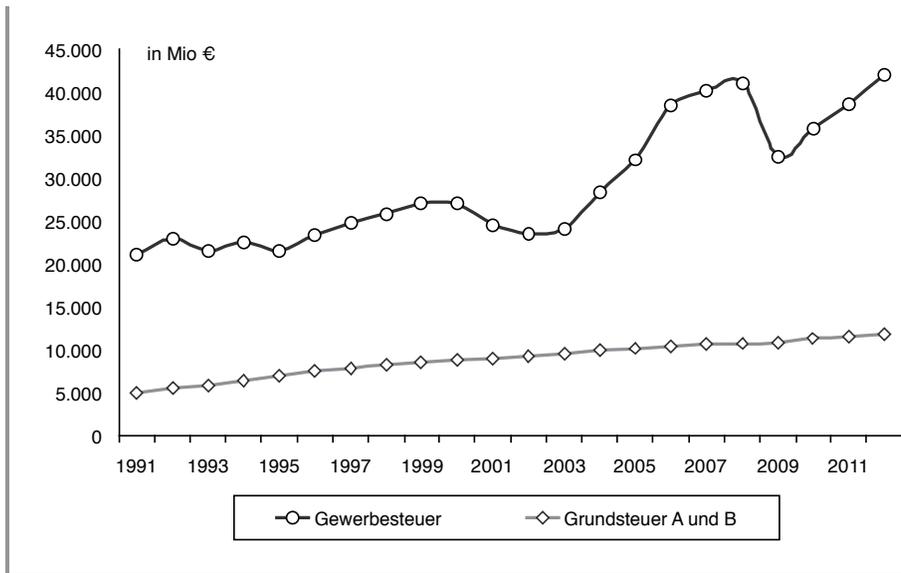
Quelle: Bundesministerium der Finanzen: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

⁷⁴ Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23.12.2003, BGBl. 2003 I, 2922.

c. Stetige Grundsteuer

Das Aufkommen der Grundsteuer entwickelt sich im Unterschied zur Gewerbesteuer im Zeitablauf kontinuierlich aufwärts. Es gibt keine Einbrüche, ganz im Gegensatz zur Gewerbesteuer. Die Grundsteuer ist vom Volumen her zwar weit unbedeutender als die Gewerbesteuer, von ihrer Stetigkeit her aber bemerkenswert. Sie wächst langsam, aber kontinuierlich (Abb. 7).

Abb. 7: Aufkommensentwicklung – Grund- und Gewerbesteuer



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14; Bundesministerium der Finanzen: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

Seit 1950 ist die Grundsteuer B nur in zwei Jahren (1952 und 1998) leicht zurückgegangen, in allen anderen Jahren hat das Aufkommen zugenommen. Mitte der 1970er Jahre lag der Zuwachs sogar zwischen 10 und 20 %, ebenso Anfang der 1990er Jahre noch einmal bei knapp 10 %, zurückzuführen auf eine wachsende Bemessungsgrundlage durch starke Bautätigkeit.⁷⁵ Seitdem ist nur noch das Hebesatzniveau, aber nicht mehr die Bemessungsgrundlage gestiegen.

Das Grundsteueraufkommen nahm in den letzten 10 Jahren nur noch um durchschnittlich 2,7 % bei der Grundsteuer B und 0,8 % bei der Grundsteuer

⁷⁵ Thöne, Eine neue Grundsteuer, 2006, 178.

A zu.⁷⁶ Die Steuerschätzer rechnen für die ferneren Schätzjahre ebenfalls nur mit einem geringen Aufkommenszuwachs (Übersicht 6).

Übersicht 6: Aufkommensentwicklung 2010 bis 2015 – Grundsteuer (in Mio €)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Grundsteuer A	361	362	362	362	362	362
Veränderung. ggü. Vorjahr	1,3%	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Grundsteuer B	10.954	11.260	11.475	11.690	11.905	12.120
Veränderung. ggü. Vorjahr	3,5%	2,8%	1,9%	1,9%	1,8%	1,8%
Steueraufkom- men insgesamt	530.587	544.965	584.620	608.657	630.546	652.310
Grundsteuer B in % des Steuerauf- kommens insg.	2,1%	2,1%	2,0%	1,9%	1,9%	1,9%

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Ergebnis der 138. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10. – 12. Mai 2011 in Fulda.

Der Anteil der Grundsteuer B am gesamten Steueraufkommen beträgt in diesem Jahr 2,1 %. Am Grundsteueraufkommen hat wiederum die Grundsteuer A nur einen Anteil von 2,8 %. Dadurch dass das gesamte Steueraufkommen im Durchschnitt stärker wächst als das Aufkommen der Grundsteuer, nimmt ihr Anteil am Steueraufkommen tendenziell ab. In Krisenzeiten, in denen die Steuereinnahmen zurückgehen, ist aber auch einmal eine Zunahme zu beobachten, so in den Jahren 2009 bis 2011. Bis 2013 wird dann wieder eine Abnahme auf 1,9 % erwartet.

III. Die Entwicklung der Realsteuerhebesätze im Jahr 2011

1. Methodische Erläuterungen

Die Umfrage zu den Realsteuerhebesätzen erfasst alle Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern, jeweils für das laufende Jahr und das Vorjahr – hier 2011 und 2010. Deutschland hat im Jahr 2011 187 Städte und Gemeinden

⁷⁶ Bundesministerium der Finanzen, Finanzbericht 2011, 2010, Tabelle 11.

dieser Größe, wovon 23 auf die neuen Bundesländer entfallen⁷⁷. Es gibt in Deutschland 14 Großstädte ab 500.000 Einwohner, die gesondert ausgewiesen werden.

Nach der letzten Einwohnerstatistik hat Deutschland 11.994 Gemeinden mit abnehmender Tendenz (Stand: 30.6.2009)⁷⁸. Die Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern machen zwar nur 1,6 % der Gemeinden in Deutschland aus. Von den 81,9 Mio. Einwohnern in Deutschland wohnen allerdings rd. 40 % in den von der Umfrage erfassten Gemeinden.

Es besteht in Politik und Wirtschaft ein Bedarf an aktuellen Informationen über die jährliche Hebesatzentwicklung. Um diesem Informationsbedarf Rechnung zu tragen, führt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in den 80 IHKs jährlich eine Hebesatzumfrage für die standortpolitisch wichtigen mittleren und größeren Städten und Gemeinden durch, die Anfang Juli im Internet veröffentlicht⁷⁹ und in der Schriftenreihe des Institut Finanzen und Steuern detailliert ausgewertet wird.

Bei der Berechnung der gewogenen Durchschnittshebesätze werden die jeweiligen Hebesätze in beiden Berichtsjahren mit den neuesten verfügbaren Einwohnerzahlen⁸⁰ der amtlichen Statistik gewichtet. Durch die Gewichtung der beiden Vergleichsjahre mit einem konstanten Wägungsschema wird erreicht, dass die Veränderungen der Durchschnittshebesätze allein die Entwicklung der kommunalen Hebesatzfestsetzungen widerspiegeln.

Die amtliche Finanzstatistik berichtet über die Realsteuern und deren Hebesatzentwicklung in allen Gemeinden Deutschlands.⁸¹ Wegen der großen Zahl der Gemeinden und der zum Teil verzögerten jährlichen Hebesatzfestsetzungen erscheint die amtliche Publikation trotz Umstellung mit zeitlichem Abstand zum Berichtsjahr. Realsteuermessbeträge bzw. die Realsteuergrundbeträge, die das Statistische Bundesamt für die Ermittlung der gewogenen

⁷⁷ Berlin eingeschlossen.

⁷⁸ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 10.1 Realsteuervergleich, 2010. Berlin wird statistisch sowohl zu den alten als auch zu den neuen Ländern gezählt, deshalb die Diskrepanz bei Addition der Werte für die alten und die neuen Länder.

⁷⁹ <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/steuern/kommunalfinanzien>.

⁸⁰ Stand: 31.12.2009.

⁸¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 10.1 Realsteuervergleich, 2010.

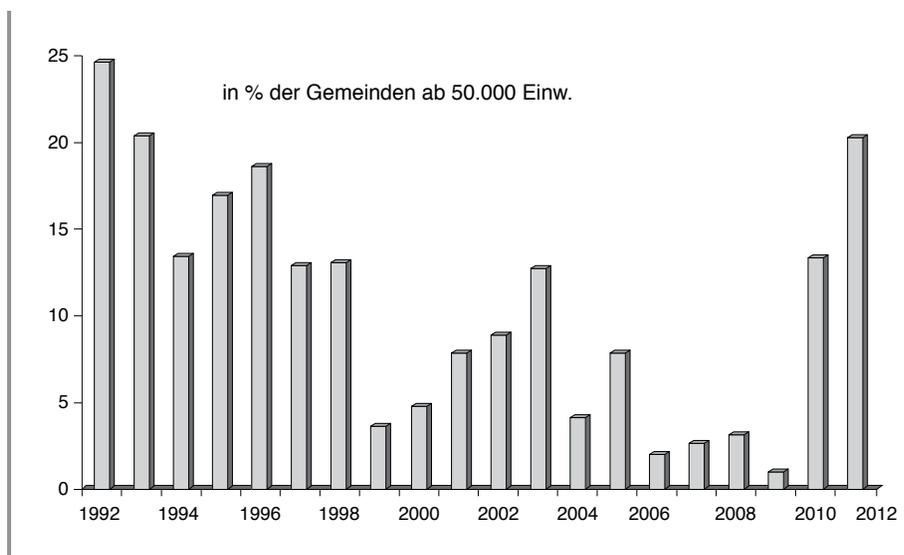
Durchschnittshebesätze verwendet, liegen zum Erfassungszeitpunkt noch nicht vor.

Die Daten haben den Stand 30. Juni 2011; Änderungen, die im zweiten Halbjahr 2011 eintreten, werden erst mit der Analyse des Jahres 2012 berücksichtigt.

2. Hebesätze der Gewerbesteuer

Im Jahr 2011 erhöhen von den 187 erfassten Gemeinden 20 % ihren Gewerbesteuerhebesatz (38), keine Gemeinde senkt ihn. Die hohe Anzahl der Erhöhungen und das völlige Fehlen von Hebesatzsenkungen sind auffällig. Auch im Jahr 2010 haben relativ viele Gemeinden ihren Hebesatz erhöht (13 % der Gemeinden) und nur eine Gemeinde hat ihn gesenkt. 2011 setzen sich die Erhöhungen jedoch noch stärker fort.

Abb. 8: Anteil der Hebesatz erhöhenden Gemeinden



Sie beenden eine Phase der Ruhe bei den Realsteuersätzen, die von 2006 bis 2009 dauerte. 2009 gab es nur zwei erhöhende und vier senkende Gemeinden; 2008 gab es in 6 Gemeinden Erhöhungen und Senkungen (3 % Gemeinden), ähnlich wie 2007. Für vergleichbar hohe Ausschläge der Hebesätze wie heute muss man bis zum Anfang der 90er Jahre zurückgehen (Abb. 8).

Es sind besonders die kleineren Gemeinden, d. h. alle Gemeinden von 50.000 bis 200.000 Einwohnern, die ihre Sätze anheben. Relativ steigt der Hebesatz

am häufigsten in der Gemeindegrößenklasse von 150.000 bis 200.000 Einwohner. Ab 200.000 Einwohner erhöhen Gemeinden ihre Hebesätze in diesem Jahr mit zwei Ausnahmen gar nicht. Die beiden Ausnahmen sind Münster und Wuppertal, beide erhöhen die Gewerbesteuer um 20 Punkte von 440 auf 460 % (Übersicht 7).

Übersicht 7: Erhöhungen/Senkungen des Gewerbesteuerhebesatzes nach Gemeindegrößenklassen

Einwohner	Anzahl Städte	Gewerbesteuer	
		Erhöhung	Senkung
50.000 bis 74.999	74	14	0
75.000 bis 99.999	33	9	0
100.000 bis 149.999	28	7	0
150.000 bis 199.999	14	7	0
200.000 bis 299.999	18	1	0
300.000 bis 499.999	6	1	0
über 500.000	14	0	0
Summe	187	39	0

Der durchschnittliche Hebesatz steigt 2011 um drei Prozentpunkte auf 438 %. Auch im Vorjahr war er um drei Prozentpunkte gestiegen, während er in den drei Vorjahren dagegen konstant geblieben war (Übersicht 8).

Übersicht 8: Durchschnittlicher Hebesatz der Gewerbesteuer

	Jahr									
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gewerbesteuer Hebesatz	429	431	432	433	433	432	432	432	435	438

Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 haben sich die Gewerbesteuereinnahmen schnell und stark erholt. Die großen Sprünge beim durchschnittlichen Hebesatz in 2010 und 2011 stehen in Widerspruch dazu und koppeln die Hebesatzentwicklung von der Wirtschaftsentwicklung ab.

Übersicht 9: Streuung der Gemeinden nach Hebesatzgruppen – Gewerbesteuer

Hebesatz	2011		2010	
	Anzahl	%	Anzahl	%
320 – 350	0	0,0	0	0,0
350 – 370	19	10,2	22	11,8
370 – 390	16	8,6	17	9,1
390 – 410	27	14,4	31	16,6
410 – 430	27	14,4	29	15,5
430 – 450	43	23,0	38	20,3
450 – 470	35	18,7	36	19,3
470 – 490	13	7,0	10	5,3
490 – 510	7	3,7	4	2,1
Summe	187	100	187	100

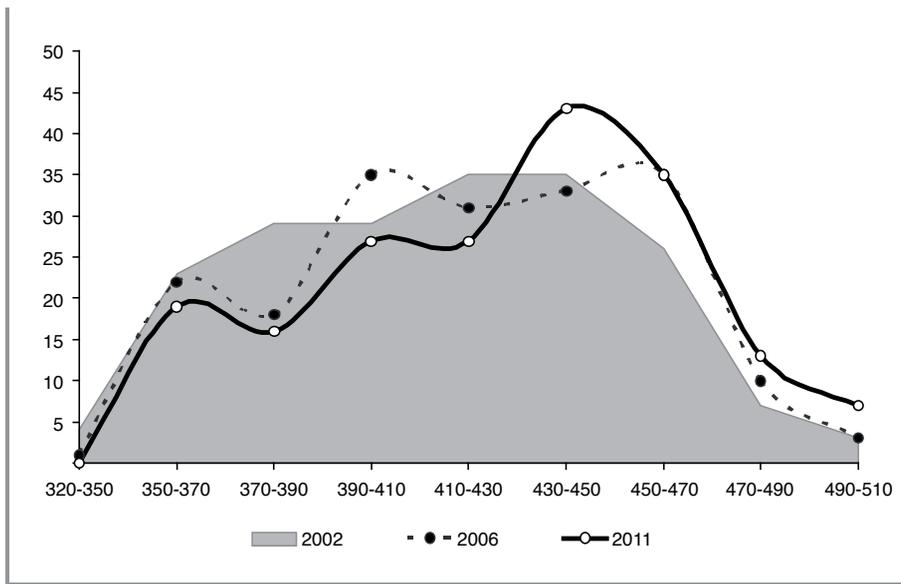
Die Kommunen hatten Anfang 2010 zwar noch nicht mit wieder steigenden Einnahmen rechnen können. Schon die Steuerschätzung vom November 2010, noch mehr die Steuerschätzung vom Mai 2011 hatte aber prognostiziert, dass die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stark steigen: Im November 2010 schätzte man 6,6 % höhere Einnahmen und im Mai 2011 sogar 10,1 %, für 2011 lagen die Schätzungen bei 9,8 % in der November-Schätzung und bei 8,2 % in der Mai-Schätzung. Der Deutsche Städtetag selbst schrieb in seiner Prognose im Februar 2011: „Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist in den Jahren 2010 und 2011 durch höchst erfreuliche Zuwachsraten von 8,6 Prozent (2010) bzw. 8,7 Prozent (2011) gekennzeichnet“.⁸²

Bei einer Schichtung der 187 erfassten Städte nach Hebesatzgruppen zeigt sich im Jahr 2011 eine Verschiebung hin zu höheren Hebesatzgruppen. Die Hebesatzgruppe 430 bis 450 % ist wie schon im letzten Jahr am höchsten besetzt: 23 % der Gemeinden befinden sich in dieser Größenklasse. Auch der Trend einer allmählichen Anteilsschrumpfung in den unteren Hebesatzgruppen aus den

⁸² Deutscher Städtetag (2011), Aktuelle Finanzlage der Städte - Rückblick auf 2010 und Prognose für 2011; Anlage 2 zu: Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, Kommunalfinanzen 2009 bis 2011 – Prognose der kommunalen Spitzenverbände vom 14. Februar 2011, 3.

vergangenen Jahren ist in 2011 weiter zu beobachten (Übersicht 9 auf S. 44). Keine der befragten Kommunen hat mehr einen Hebesatz unter 350 %.

Abb. 9: Streuung der Gemeinden nach Hebesatzgruppen – Gewerbesteuer



Betrachtet man die Besetzung der Hebesatzgruppen über die letzten 10 Jahre, fällt die deutliche Rechtsverschiebung auf (Abb. 9). Die hohen Hebesatzgruppen ab 430 % werden im Trend der vergangenen Jahre immer häufiger gewählt. 43 und damit die relativ meisten Kommunen ab 50.000 Einwohnern haben einen Hebesatz zwischen 430 und 450 %. Der Durchschnittshebesatz liegt in dieser Hebesatzgruppe und damit im Laufe der Zeit immer weiter rechts der Mitte der Verteilung.

Der niedrigste Hebesatz über alle Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern liegt bei 350 %. Vier Gemeinden in vier verschiedenen Bundesländern erheben diesen vergleichsweise günstigen Satz: Bad Homburg (HS), Frankfurt/Oder (BB), Friedrichshafen (BW) und Lingen (NI); Bad Homburg hat auch die niedrigsten Hebesätze für die Grundsteuern A und B bei den größeren Kommunen ab 50.000 Einwohnern (siehe Tabelle 2 im Anhang). Alle vier Gemeinden haben gemeinsam, dass sie kleine Städte sind, d. h. sie haben zwischen 50.000 und 60.000 Einwohner.

Das obere Ende der Skala der Gewerbesteuerhebesätze mit bundesweit 490 % nimmt die Landeshauptstadt München zusammen mit Bottrop, Duisburg, Hagen, Hattingen, Witten und Oberhausen ein – also Städten in Nordrhein-West-

falen, die teilweise gerade einmal über die Grenze von 50.000 Einwohnern hinaus kommen und ihre hohen Hebesätze eher nicht mit den besonderen Infrastrukturangeboten einer Großstadt rechtfertigen können.

Übersicht 10: Durchschnittlicher Hebesatz der Gewerbesteuer nach Ländern

Rangfolge	Bundesland	2011	2010	Veränderung in %-Punkten
1.	BW	394	392	2
2.	RP	402	398	4
3.	BB	408	403	5
4.	B	410	410	0
5.	SH	418	413	5
6.	TH	421	415	6
7.	NI	422	419	3
8.	MV	427	426	1
9.	HB	432	432	0
10.	HE	434	434	0
Bundesdurchschnitt		438	435	3
11.	BY	448	447	1
12.	SL	450	428	22
13.	ST	450	450	0
14.	SN	452	452	0
15.	NW	457	453	4
16.	HH	470	470	0

Nur noch 57 der größeren Gemeinden weisen im Jahr 2011 einen Hebesatz unter oder bis zu 400 % auf. Bis zu diesem Niveau ist die vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG) theoretisch möglich – abgesehen von möglichem fehlendem Anrechnungsvolumen bei der Einkommensteuer. Umgekehrt ist in 70 % der Gemeinden ab 50.000 Einwohner (130 von 187) die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer allein aufgrund der hohen Hebesätze nur mehr unvollständig

möglich. In diesen Gemeinden wohnen 28,17 Mio. Einwohner, d. h. rund ein Drittel der Einwohner Deutschlands.

In den einzelnen Bundesländern bietet sich ein sehr unterschiedliches Bild. Beim gewogenen Durchschnitt der Gewerbesteuer in den Bundesländern liegen das Flächenland Nordrhein-Westfalen und der Stadtstaat Hamburg seit vielen Jahren an der Spitze (Übersicht 10 auf S. 46):

Der durchschnittliche Hebesatz ist 2011 besonders im Saarland, in Thüringen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Brandenburg angestiegen. Länder ohne Hebesatzerhöhung sind deutlich in der Minderheit. Thüringen und Brandenburg gehörten in den drei Jahren 2007 bis 2009 zu den Hebesatz senkenden Ländern, jetzt weist auch hier die Tendenz nach oben, in Thüringen deutlich in Richtung 400 % und darüber.

Zehn Bundesländer liegen mit ihren Hebesätzen unter dem Bundesdurchschnitt von 438 %, sechs Länder liegen darüber. Das Saarland ist mit der Erhöhung der Gewerbesteuer in Saarbrücken um 22 Prozentpunkte in die höchste Liga der Gewerbesteuerhebesätze aufgerückt – Sachsen und Sachsen-Anhalt spielen weiter dort mit, gefolgt von Bayern, dort drückt Münchens Hebesatz das Niveau nach oben.

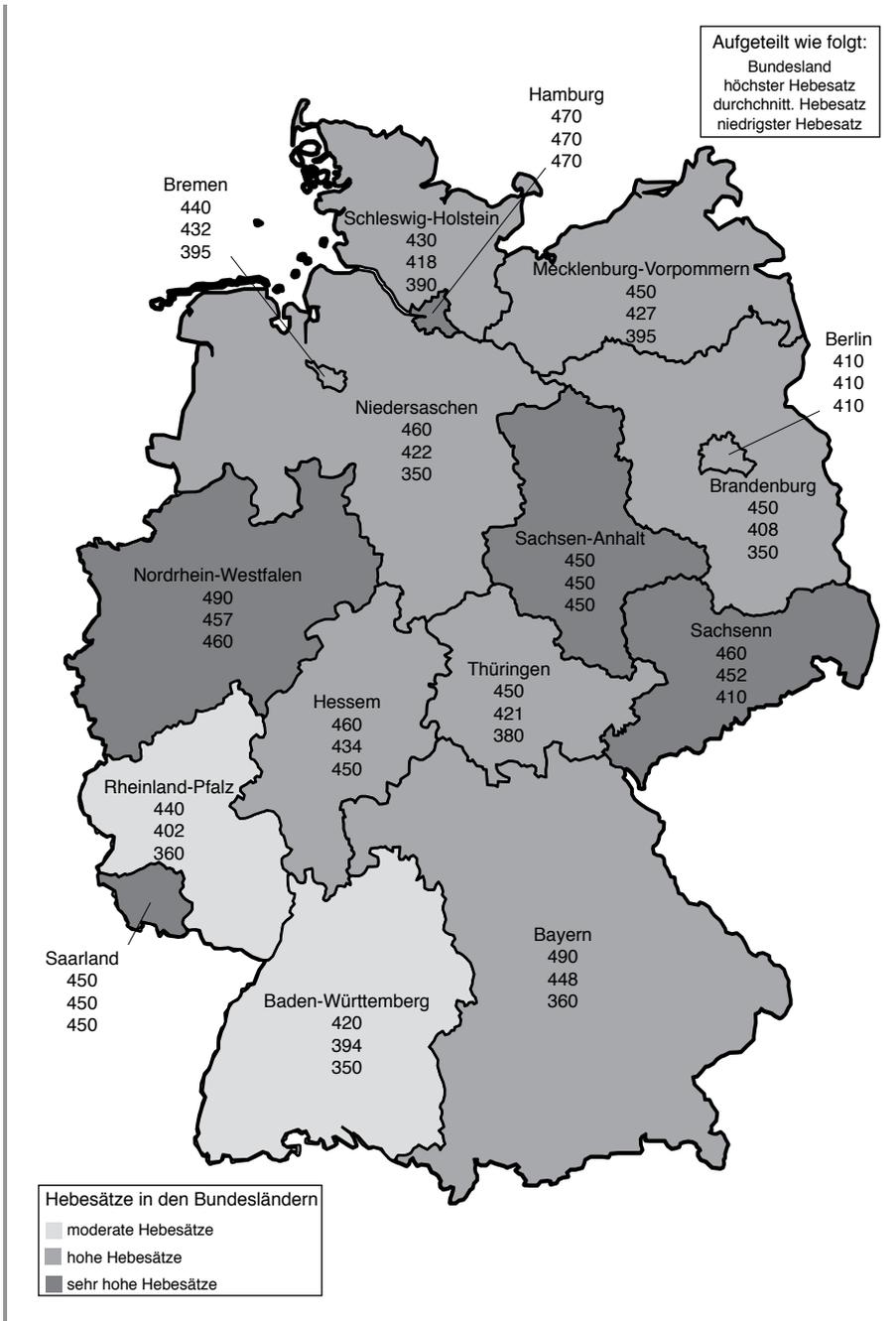
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz weisen weiterhin das niedrigste durchschnittliche Hebesatzniveau in Deutschland auf. Stuttgart mit seinem vergleichsweise niedrigen Hebesatz von 420 % ist dafür ebenso ausschlaggebend wie auch Berlin mit seinen moderaten 410 % eher zu einem niedrigen Hebesatzniveau im umgebenden Bundesland Brandenburg beiträgt.

Dabei liegt ein wichtiger Unterschied zwischen den Bundesländern in der Anzahl der großen Kommunen in den Ländern: Während Nordrhein-Westfalen sehr viele großen Kommunen besitzt, bestimmt in den kleineren Bundesländern bereits eine einzelne Gemeinde den Länderdurchschnitt beim Hebesatz oder hat wie im Saarland nur eine Gemeinden mehr als 50.000 Einwohner.

Die Länder mit der größten Anzahl großer Gemeinden sind Nordrhein-Westfalen mit 76, Baden-Württemberg mit 22 und Bayern mit 17 Gemeinden. Bei den neuen Bundesländern hat Sachsen mit sechs die höchste Anzahl großer Gemeinden. Auch Schleswig-Holstein besitzt nur fünf Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern.

Die Karte (Abb. 10 auf S. 48) zeigt die Hebesatzkultur der Bundesländer durch unterschiedlich dunkle Einfärbung. Die Länder mit sehr hohen Hebe-

Abb. 10: Hebesatzkarte Bundesländer – Geweresteuer



sätzen sind dunkel markiert, die mit hohen Sätzen mittelgrau und diejenigen mit moderaten Hebesätzen hell.

Die Grenze zu den Hochsteuerländern wird bei einem Durchschnittshebesatz von 450 % angesetzt. Länder, die darüber liegen, sind dunkel markiert. Dazu gehören Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und seit diesem Jahr auch das Saarland. Dabei weist Nordrhein-Westfalen eine vergleichsweise breite Streuung der Hebesätze auf, die anderen vier Bundesländer haben nur wenige große Kommunen, die alle hohe Sätze aufweisen.

Länder mit hohen, aber nicht höchsten Gewerbesteuerhebesätzen sind mittelgrau dargestellt. In diese Kategorie gehören Länder mit einem Durchschnittshebesatz von 408 bis unter 450 %, es sind die Nordländer (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen inklusive Bremen) und die mitteldeutschen Länder im Osten (Brandenburg und Berlin) und im Westen (Hessen und Thüringen) sowie Bayern. Breit gestreut sind die dabei Hebesätze in Hessen, Brandenburg, Niedersachsen und Bayern. Einheitlich hoch sind die Hebesätze in Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

Die Kategorie der Länder mit moderaten Hebesätzen ist hellgrau dargestellt, sie reicht bis 402 %, hier sind nur noch zwei Bundesländer zu finden: Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Letztes Jahr hatte Rheinland-Pfalz noch einen Durchschnittshebesatz unter 400 % und Brandenburg lag knapp über 400 %. Nach dem Sprung auf 408 % ist Brandenburg aus der Kategorie der moderaten Hebesatz-Länder heraus gefallen, Rheinland-Pfalz ist noch knapp darin. Beide Länder weisen dabei auch eine geringe Streuung der Hebesätze auf.

Die Gründe für diese unterschiedliche Hebesatzkultur sind vielfältig. Einige der Gründe sind im Folgenden aufgeführt.⁸³

Stagnieren der Hebesätze auf hohem Niveau in Mitteldeutschland

Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zeigen gemessen an ihrer Größe und Wirtschaftsstärke ein hohes Niveau der Gewerbesteuerhebesätze. Der Durchschnittshebesatz liegt in Sachsen bei 452 %, in Sachsen-Anhalt bei 450 % und in Thüringen bei 421 %. Die Gemeinden der drei Länder scheuen Senkungen bei den Realsteuerhebesätzen, die damit auf hohem Niveau

⁸³ Zum Folgenden siehe: Arbeitskreis Standortverlagerung und Gewerbesteuer der deutschen Industrie- und Handelskammern, Standort Deutschland – Standortfaktor Gewerbesteuer, Berlin 2009, 10 ff.

stagnieren. Vertreter mitteldeutscher Kommunen betonten bei standortpolitischen Entscheidungen ausschließlich Kriterien wie Infrastruktur, Fachkräfte, Grundstückspreise sowie Fördermittel, obwohl die Unternehmen die hohen Hebesätze immer wieder kritisieren. Die Gemeinden in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zeigen das Bild eines Hebesatzkartells.

Zu den konstant hohen Hebesätzen trägt die spezifische ostdeutsche Wirtschaftsstruktur bei, die durch einen geringen Anteil eigener Hauptsitzunternehmen und eine große Zahl von Filialen westdeutscher Betriebe geprägt ist. Eine Filialverlegung findet nicht statt, weil eine Präsenz in Mitteldeutschland als wichtig erachtet wird und gleich gute Ausweichstandorte mit niedrigeren Hebesätzen in Mitteldeutschland fehlen. Die hohen Hebesätze werden durch niedrigere Belastung in westdeutschen Hauptsitzgemeinden kompensiert.

Sperrklinkeneffekt durch fiktiven Hebesatz in NRW

In Nordrhein-Westfalen beeinflusst die Landespolitik in hohem Maße die Hebesatzpolitik der Kommunen. Durch den kommunalen Finanzausgleich werden die nordrhein-westfälischen Kommunen faktisch gezwungen, ihre Gewerbesteuer auf ein hohes Niveau zu bringen und dort zu halten. Der Druck wird über eine niedrige Verbundquote für die Landessteuern, einen hohen fiktiven Hebesatz, eine hohe Anrechnungsquote für die kommunale Steuerkraft und von Hebesätzen abhängige Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbedingungen gemeinsam ausgeübt. Insbesondere der hohe fiktive Hebesatz von 411 % führt zu einem Sperrklinkeneffekt.

Fiktive Hebesätze sind zwar in erster Linie Rechengrößen zur Ermittlung der Steuerkraft, nach der die Kommunen – relativ zu ihrem Finanzbedarf – Zuweisungen erhalten. Nach einem weit verbreiteten Missverständnis ergibt sich aber bei Unterschreiten des fiktiven Hebesatzes ein Verlust für die Gemeindekasse, deshalb werden sie als Orientierungsgröße der Hebesatzpolitik betrachtet. Seit Mitte der 90er-Jahre werden die fiktiven Hebesätze in Nordrhein-Westfalen als gewogene Durchschnitthebesätze berechnet und lösen durch Hebesatzerhöhungen in verschuldeten Kommunen einen ständigen Kreislauf nach oben aus. Kein anderes Bundesland hat einen ähnlich hohen fiktiven Hebesatz wie NRW.⁸⁴

Neben dem gesetzlichen Instrumentarium beeinflusst die Landesregierung Nordrhein-Westfalens durch Investitionszuschüsse oder Zweckzuwendungen

⁸⁴ Deutscher Landkreistag, Kreisfinanzen 2009/2010, 2010, 484 (Tabelle 13).

die Hebesatzpolitik der Kommunen. Zahlungen werden von der Festlegung bestimmter Hebesätze abhängig gemacht und die Genehmigung defizitärer Kommunalhaushalte wird an eine Mindesthöhe der Hebesätze gekoppelt.

Maßvolle Hebesätze in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat mit 394 % den niedrigsten durchschnittlichen Hebesatz bei den Gemeinden ab 50.000 Einwohner, mit verursacht durch den relativ niedrigen Hebesatz von 420 % in der Landeshauptstadt Stuttgart. In Baden-Württemberg ist die Gewerbesteuerbelastung insgesamt so moderat, dass sie aus regionaler Sicht keinen ausschlaggebenden Standortfaktor bildet. Das Band gemeinsamer Interessen zwischen Kommunen und Unternehmen ist intakt. Kleinere und mittlere Betriebe sind standorttreu.

In der Regel sind die Großstädte ab 500.000 Einwohner Spitzenreiter bei den Realsteuerhebesätzen – besonders bei der Gewerbesteuer – und bilden die Orientierung für die Umlandgemeinden.

Nachdem es im Jahr 2006 keine Veränderung bei den Hebesätzen der Großstädte gegeben hatte, im Jahr 2007 Frankfurt/M. seinen Gewerbesteuerhebesatz deutlich um 30 Prozentpunkte und Düsseldorf um 5 Prozentpunkte gesenkt hatten, 2008 sowie 2009 wiederum keine Änderung zu verzeichnen war, haben im letzten Jahr Dortmund, Köln und Essen ihre Hebesätze erhöht. Dieses Jahr gibt es wiederum keine Veränderung auf hohem Niveau (Übersicht 11 auf S. 52).

München ist weiter Spitzenreiter bei den Großstädten mit 490 %, gefolgt von Essen und Köln mit 480 und 475 %. Im Mittelfeld liegen Leipzig, Hannover und Frankfurt/M. mit 460 %. Am moderaten unteren Ende befinden sich Düsseldorf und Bremen mit 440 %, Stuttgart mit 420 % und Berlin mit 410 %.

Die Tendenz zur Konstanz der Gewerbesteuerhebesätze in den Großstädten ist ein Zeichen für den zunehmenden Standortwettbewerb zwischen Städten und ihren Umlandgemeinden. Frankfurt/M. musste 2007 die Erfahrung machen, dass eine Umlandgemeinde die eigene Hebesatzsenkung so schnell nachvollzog, dass das Ziel einer Differenzverringering nicht eintrat. Berlin versucht, einen Standortvorteil gegenüber Potsdam und den Randgemeinden zu bewahren, indem es einen für eine Großstadt vergleichsweise niedrigen Hebesatz beibehält.⁸⁵ Potsdam kann sich dagegen in direkter Nachbarschaft einen Gewerbesteuerhebesatz von 450 % leisten

⁸⁵ IHK Berlin, Gewerbesteuer als Standortfaktor, 2011, 9 ff.

Übersicht 11: Hebesätze der Gewerbesteuer in den Großstädten

Rangfolge	Stadt	Einwohner*	Hebesatz 2011	Veränderung ggü. Vorjahr in %-Punkten
1.	Berlin	3.442.675	410	0
2.	Stuttgart	601.646	420	0
3.	Bremen	547.685	440	0
4.	Düsseldorf	586.217	440	0
5.	Nürnberg	503.673	447	0
6.	Dresden	517.052	450	0
7.	Frankfurt am Main	671.927	460	0
8.	Hannover	520.966	460	0
9.	Leipzig	518.862	460	0
10.	Dortmund	581.308	468	0
11.	Hamburg	1.774.224	470	0
12.	Köln	998.105	475	0
13.	Essen	576.259	480	0
14.	München	1.330.440	490	0

*) Stand 31.12.2009

3. Hebesätze der Grundsteuer

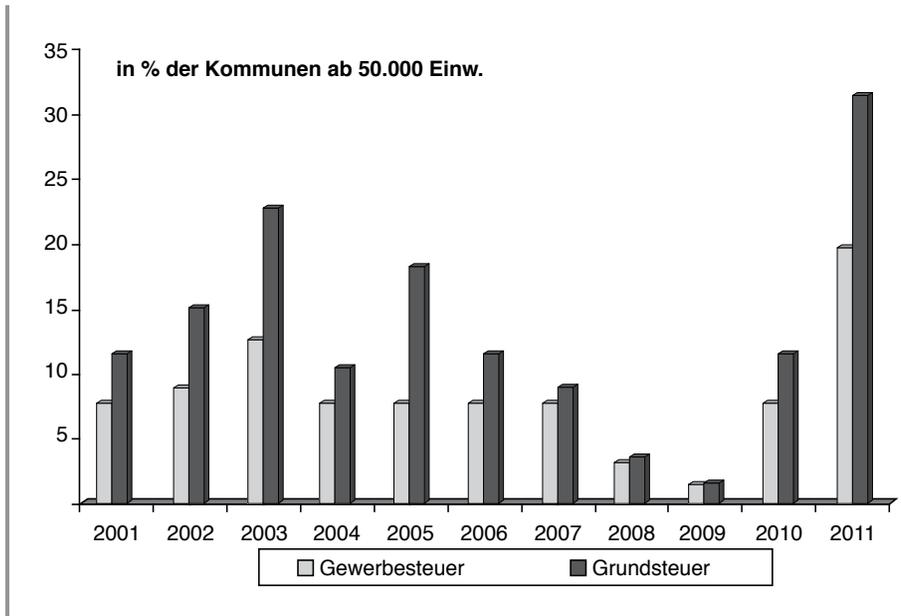
Die Grundsteuer B entwickelt sich zu einer immer wichtigeren Gemeindesteuer. Die Hebesätze steigen weiter stark, das Aufkommen bleibt dabei konstant.

Übersicht 12: Durchschnittlicher Hebesatz der Grundsteuer

Steuerart	Jahr									
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Grundsteuer A	258	260	261	267	267	269	269	269	277	282
Grundsteuer B	455	461	465	475	477	494	494	494	507	517

Der bundesdurchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B steigt 2011 wie schon im Vorjahr an, nach 12 Prozentpunkten 2010 nun um 10 Prozentpunkte. In den drei Vorjahren war er auf hohem Niveau konstant (Übersicht 12). Auch der Hebesatz der Grundsteuer A steigt konstant an. Das Aufkommen aus dieser Teilsteuern ist jedoch mit 3 % der Grundsteuereinnahmen zu vernachlässigen.

Abb. 11: Anteil der Hebesatz erhöhenden Gemeinden – Grundsteuer B im Vergleich zur Gewerbesteuer



Im Jahr 2011 erhöhen 32 % der 187 großen Kommunen die Grundsteuer B (61) und 19 % die Grundsteuer A (35), keine Gemeinde senkt die Hebesätze. Wie bei der Gewerbesteuer ist dies das zweite Erhöhungsjahr in Folge, das an einige Jahre relativ moderater Hebesatzerhöhungen anschließt. Die Hebesätze der Grundsteuer steigen im Vergleich zur Gewerbesteuer noch stärker an (Abb. 11 auf S. 53).

Der Anteil der erhöhenden Gemeinden liegt bei der Grundsteuer beharrlich über dem der Gewerbesteuer.

Bezogen auf die Gemeindegrößenklassen ziehen sich die Erhöhungen relativ gleichmäßig durch alle Gemeinden. Nur in den Großstädten gibt es kaum Bewegung. Wie bei der Gewerbesteuer leisten sich die Großstädte in diesem Jahr kaum Erhöhungen. Es sind in absoluten Zahlen vor allem die kleinen

städtischen Kommunen, die die Grundsteuer erhöhen, im Verhältnis zu ihrem Anteil an allen Gemeinden erhöhen vor allem die mittelgroßen Städte von 150.000 bis 200.000 Einwohnern die Hebesätze (Übersicht 13). Es ist auch hier das gleiche Muster wie bei der Gewerbesteuer.

Übersicht 13: Erhöhungen/Senkungen des Hebesatzes der Grundsteuer B nach Gemeindegrößenklassen

Einwohner	Anzahl Städte	Grundsteuer B	
		Erhöhung	Senkung
50.000 bis 74.999	74	21	0
75.000 bis 99.999	33	13	0
100.000 bis 149.999	28	9	0
150.000 bis 199.999	14	8	0
200.000 bis 299.999	18	6	0
300.000 bis 499.999	6	2	0
über 500.000	14	1	0
Summe	187	60	0

In den Bundesländern ist der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B vor allem in Thüringen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt gestiegen (siehe Übersicht 14 auf S. 55).

Wie bisher liegen die vier Länder Sachsen, Hamburg, Bremen und Berlin über dem Bundesdurchschnitt, Berlin ist und bleibt Spitzenreiter mit 810 %. Die Gemeinden in Rheinland-Pfalz haben nach wie vor relativ niedrige Hebesätze.

Die Spannweite der Grundsteuer B-Hebesätze ist sehr viel größer als die der Gewerbesteuer, es sind 570 Prozentpunkte zwischen dem niedrigsten Hebesatz von 240 % in Bad Homburg und dem höchsten von 810 % in Berlin (Übersicht 15 auf S. 56)

In diesem Jahr sind die Hebesatzgruppen 410 bis 470 % am stärksten besetzt, 27 Gemeinden haben einen Hebesatz von 410 bis 430, 25 haben einen Hebesatz von 430 und 450 und 23 einen Hebesatz von 450 bis 470 %. Im vergangenen Jahr gehörte noch die Gruppe von 390 bis 410 % mit zu den am stärksten besetzten Hebesatzgruppen.

Übersicht 14: Durchschnittlicher Hebesatz der Grundsteuer nach Ländern

Rangfolge	Bundesland*)	GrSt B 2011	GrSt B 2010	Veränderung in %-Punkten	GrSt A 2011	Veränderung in %-Punkten
1.	RP	392	388	4	298	2
2.	HE	420	420	0	252	2
3.	MV	428	418	10	339	10
4.	TH	439	422	17	303	18
5.	NI	455	450	5	393	9
6.	BW	459	454	5	403	11
7.	SL	460	460	0	275	0
8.	ST	462	452	10	250	0
9.	BB	467	467	0	315	0
10.	SH	467	432	35	380	38
11.	BY	486	484	2	408	0
12.	NW	487	473	14	234	5
Bundesdurchschnitt		517	507	10	282	5
13.	HH	540	540	0	225	0
14.	HB	571	571	0	245	0
15.	SN	601	535	66	321	8
16.	B	810	810	0	150	0

*) Geordnet nach Grundsteuer B-Hebesatz 2011

Das Muster einer stärkeren Rechtsverschiebung der Hebesatzstreuung verstärkt sich von Jahr zu Jahr. Die Abb. 12 zeigt sowohl die breitere Streuung der Hebesätze bei der Grundsteuer im Vergleich zur Gewerbesteuer als auch die Bewegung weg von niedrigeren hin zu höheren Hebesätzen und eine im Zeitablauf geringere Anzahl von Hebesätzen im Bereich bis 430 %.

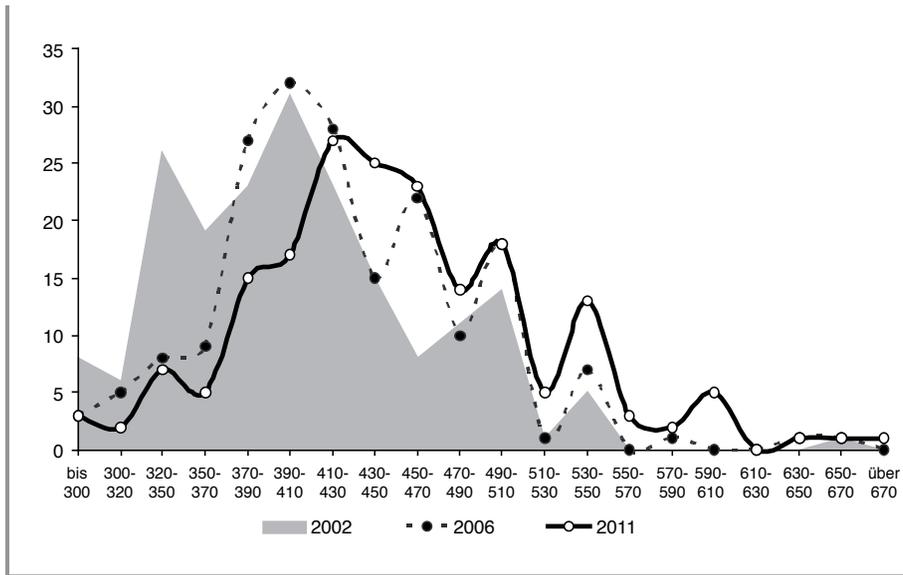
Übersicht 15: Streuung der Gemeinden nach Hebesatzgruppen – Grundsteuer B

Hebesatz	2011		2010	
	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 300	3	1,6	3	1,6
300 – 320	2	1,1	4	2,1
320 – 350	7	3,7	7	3,7
350 – 370	5	2,7	6	3,2
370 – 390	15	8,0	16	8,6
390 – 410	17	9,1	29	15,5
410 – 430	27	14,4	30	16,0
430 – 450	25	13,4	15	8,0
450 – 470	23	12,3	25	13,4
470 – 490	14	7,5	13	7,0
490 – 510	18	9,6	20	10,7
510 – 530	5	2,7	2	1,1
530 – 550	13	7,0	10	5,3
550 – 570	3	1,6	1	0,5
570 – 590	2	1,1	1	0,5
590 – 610	5	2,7	3	1,6
610 – 630	0	0,0	0	0,0
630 – 650	1	0,5	1	0,5
650 – 670	1	0,5	0	0,0
über 670	1	0,5	1	0,5
Summe	187	100	187	100

Der gewogene Durchschnittshebesatz von 517 % liegt deutlich rechts der mittleren Hebesatzgruppe (470 bis 490 %), die meisten Gemeinden haben 2011 einen Hebesatz von 410 bis 430 % (27), die Hälfte der Kommunen befindet sich aber in der linken Hälfte der Verteilung, sie haben einen Hebesatz von unter 300 bis 450 %. 2010 hatte die Hälfte der großen Gemeinden einen Hebesatz

bis zu 430 %. Die linksschiefe Verteilung bei der Grundsteuer ist durch die wenigen Gemeinden mit sehr hohen Hebesätzen zurückzuführen. Nur 10 Gemeinden verteilen sich über die Hebesatzgruppen 570 bis über 670 %. Letztes Jahr befanden sich in diesem Bereich sogar nur 6 Gemeinden.

Abb. 12: Streuung der Gemeinden nach Hebesatzgruppen – Grundsteuer B



In den Großstädten ist die Grundsteuer B eine durchaus bedeutende Steuer. Sie wird aber in sehr unterschiedlicher Weise genutzt. Der Anteil der Grundsteuer an den gesamten Steuereinnahmen beträgt z. B. im Berliner Kommunal- und Landeshaushalt 8 %. Er ist damit fast so hoch wie der Anteil der Gewerbesteuer an den Steuereinnahmen (9 %).⁸⁶ Bezogen auf die kommunalen Steuereinnahmen in Berlin beträgt der Anteil der Grundsteuer 28 %, derjenige der Gewerbesteuer 33 %⁸⁷. In München dagegen beträgt der Anteil der Grundsteuer an den Steuereinnahmen nur 12 %, der der Gewerbesteuer: 59 %⁸⁸ in

⁸⁶ Senatsverwaltung für Finanzen, Steuereinnahmen 2010, www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/einnahmen/index.html.

⁸⁷ Deutscher Städtetag, Gemeindefinanzbericht, Tabelle 2b, 2010.

⁸⁸ Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei: Haushaltsplan 2011, Allgemeiner Teil, www.muenchen.de/Rathaus/ska/veroeffentlich/hh_gesamt2011/499826/index.html.

Düsseldorf sind die Zahlen ähnlich: Anteil der Grundsteuer an den Steuereinnahmen 10 %, Anteil der Gewerbesteuer 70 %.⁸⁹

Die Bandbreite des Grundsteuer-B-Hebesatzes umfasst bei den Großstädten 370 Prozentpunkte. Im Jahr 2011 erhöht nur Leipzig unter den Großstädten die Grundsteuer – dies dann aber gleich um 150 Prozentpunkte (Übersicht 16).

Übersicht 16: Hebesätze der Grundsteuer B in den Großstädten

Rangfolge	Stadt	Einwohner*	Hebesatz 2011	Veränderung ggü. Vorjahr in %-Punkten
1.	Düsseldorf	586.217	440	0
2.	Frankfurt am Main	671.927	460	0
3.	Dortmund	581.308	480	0
4.	Nürnberg	503.673	490	0
5.	Köln	998.105	500	0
6.	Stuttgart	601.646	520	0
7.	Hannover	520.966	530	0
8.	München	1.330.440	535	0
9.	Hamburg	1.774.224	540	0
10.	Bremen	547.685	580	0
11.	Essen	576.259	590	0
12.	Dresden	517.052	635	0
13.	Leipzig	518.862	650	150
14.	Berlin	3.442.675	810	0

*) Stand 31.12.2009

⁸⁹ www.rp-online.de/region-duesseldorf/duesseldorf/nachrichten/rathaus-rechnet-mit-steuerplus-1.1282535.

Berlin hat mit 810 % den bundesweit höchsten Grundsteuersatz, es stellt aber eine Ausnahme unter allen Kommunen dar. Dies ist auch auf die niedrigen Bodenwerte aufgrund der Einheitswerte von 1935 zurückzuführen.⁹⁰ In der Umgebung Berlins ist der Grundsteuerhebesatz aber deutlich niedriger, obwohl hier ähnlich niedrige Immobilienwerte vorliegen.⁹¹

Düsseldorf und Frankfurt haben die niedrigsten Großstadt-Hebesätze bei der Grundsteuer.

2010 fanden nach einem fast stabilen Vorjahr große Sprünge in Stuttgart, Essen und München statt. Im Jahr 2005 hatten München und Hamburg ihre Grundsteuer-Sätze deutlich erhöht.

Gesenkt wurde der Grundsteuer B-Hebesatz zuletzt 2009 in Stuttgart. 2006 gab es eine geringe Senkung um 5 Punkte in Düsseldorf, eine weitere Senkung von 20 Prozentpunkten im Jahr 2008.

Berlin steigerte seinen Hebesatz schon 2007 von 660 % auf 810 % und liegt seitdem einsam an der Spitze.

4. Vergleich der Durchschnittshebesätze der Realsteuern

In den letzten Jahren ist der Hebesatz der Grundsteuer in kontinuierlichen Sprüngen angestiegen. Im Vergleich dazu entwickelt sich der Hebesatz der Gewerbesteuer langsam und kontinuierlich aufwärts. Im Jahr 2011 machen die Durchschnittshebesätze aller drei Realsteuerarten nochmals einen Sprung nach oben (Übersicht 17 auf S. 60).

Dabei steigt die Belastung durch Gewerbesteuer für die Unternehmen deutlich spürbarer an als durch die Grundsteuer B. Grund ist die bei der Gewerbesteuer immer wieder ausgeweitete Bemessungsgrundlage, die bei der Grundsteuer stagniert. Im Vergleich der Hebesatzentwicklung zwischen Gewerbesteuer und Grundsteuer B (Abb. 13 auf S. 61) wird dies nicht unmittelbar deutlich.

⁹⁰ Kühnold, Reform der Grundsteuer - wieder vertagt?, Der Städtetag, 2011, 28 f.

⁹¹ IHK-Berlin: Grundsteuerreform: Die Chance für mehr Steuergerechtigkeit, Bürokratieabbau und Transparenz nutzen, Flyer, Januar 2011, Berlin.

Wegen der ständigen Steigerung der Hebesätze und der höheren Belastung der gewerblichen Wirtschaft durch die Gewerbesteuer gab es schon in den 1970er Jahren Vorschläge zu einer Verkoppelung und Begrenzung der Hebesätze der Realsteuern. So heißt in einer Schrift des Instituts Finanzen und Steuern aus dem Jahr 1975:

„Wegen des großen finanziellen Gewichts der Realsteuern im Gesamtsteuersystem müssen (...) wirksame Vorkehrungen getroffen werden, damit die vom Grundgesetz geforderte Einheitlichkeit der Besteuerung im Bundesgebiet nicht durch die Hebesatzpolitik der Gemeinden gefährdet werden kann und Überlastungen einzelner Gruppen ausgeschlossen werden.“⁹²

Übersicht 17: Entwicklung der Hebesätze im Bundesdurchschnitt

Steuerart	Jahr									
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gewerbesteuer	429	431	432	433	433	432	432	432	435	438
Grundsteuer A	258	260	261	267	267	269	269	269	277	282
Grundsteuer B	455	461	465	475	477	494	494	494	507	517

Dieser Vorschlag ist noch heute aktuell. Dabei lag im Jahr 1975 der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B bei den großen Gemeinden mit 254 % noch deutlich unter dem der Gewerbesteuer mit 312 %.⁹³

Verwiesen wird in der Schrift des Instituts Finanzen und Steuern auch auf die Tatsache, dass am Anfang des 20. Jahrhunderts die Steuer- und Umlagesätze der Gemeinden von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden mussten und die Gemeinden verpflichtet waren, bestimmte Relationen zwischen dem Belastungsgrad der verschiedenen Steuern einzuhalten.⁹⁴

Einen aufschlussreichen Vergleich hierzu bilden die Daten aller, auch der kleinsten Gemeinden in Deutschland. Hier zeigt der langfristige Trend eben-

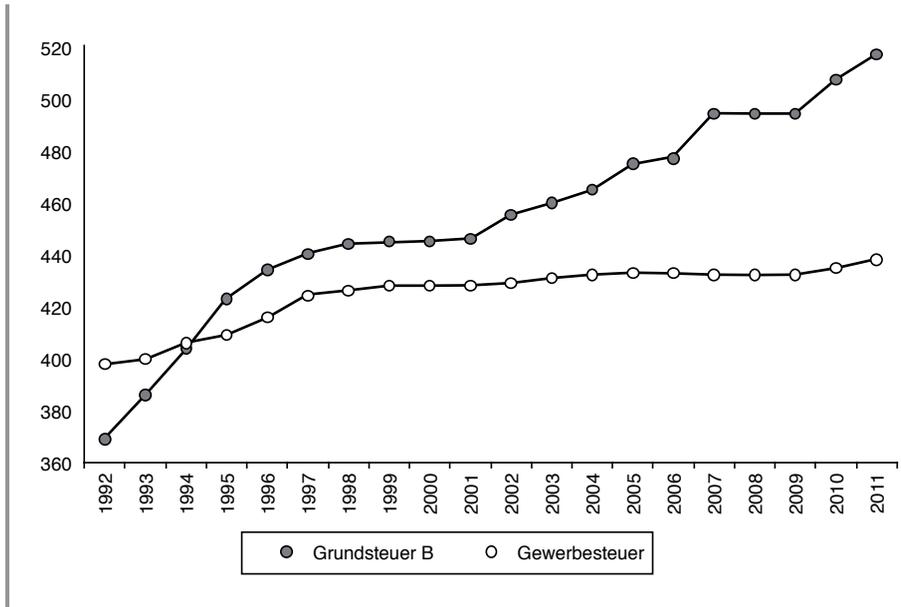
⁹² Institut Finanzen und Steuern, Zur Verkoppelung und Begrenzung der Realsteuersätze, 1975, 5.

⁹³ Gewerbesteuer auf Ertrag und Kapital in Gemeinden ohne Lohnsummensteuer, ebenda, 29.

⁹⁴ Ebenda, 10.

falls kontinuierlich steigende Hebesätze. Im Durchschnitt aller bundesdeutschen Kommunen übersteigt der Hebesatz der Grundsteuer aber erst seit Mitte dieses Jahrzehnts den der Grundsteuer. Diesen Sprung haben die großen Kommunen schon 1995 vollzogen⁹⁵ (Abb. 14 auf S. 62)

Abb. 13: Gewerbesteuer und Grundsteuer B – Entwicklung der Durchschnittshebesätze großer Kommunen

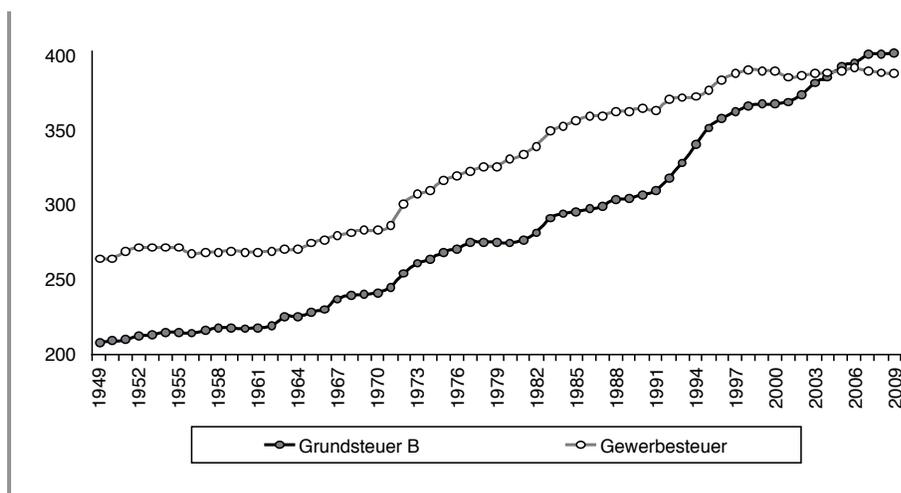


Der Bundesländervergleich zeigt, dass der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B heute noch in zwei Ländern unter dem der Gewerbesteuer liegt. Es sind Hessen, Rheinland-Pfalz. Dabei legt Hessen ein hohes Hebesatzniveau vor, Rheinland-Pfalz ein moderates. In der überwiegenden Mehrzahl der Länder liegt der Hebesatz der Grundsteuer B mindestens gleich auf mit dem der Gewerbesteuer, in der Regel deutlich darüber – unabhängig von der Vorgabe eine hohen Niveaus – so in Hamburg und Nordrhein-Westfalen – oder eines moderaten Niveaus – so in Mecklenburg-Vorpommern (Übersicht 18 auf S. 63). Sachsen leistet sich als einziges Flächenland nicht nur ein ausgesprochen hohes Hebesatzniveau bei der Gewerbesteuer, sondern auch ein besonders hohes bei der Grundsteuer.

⁹⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 10.1. (bis 1975 Reihe 9) Realsteuervergleich, Jahrgänge 1969 bis 2010.

Im Bundesdurchschnitt steigt der Grundsteuer B-Hebesatz vom Vorjahreswert 116,3 % des Durchschnittssatzes der Gewerbesteuer auf 118,0 % in 2011. Er betrug 2006 noch 110,2 % und lag 2004 bei 107,6 %.

Abb. 14: Gewerbesteuer und Grundsteuer B –
Entwicklung der Durchschnittshebesätze aller Kommunen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1

Der bundesdurchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer A steigt 2011 ebenfalls leicht an auf 64,4 %, der Anstieg geht hier aber viel langsamer vonstatten als bei der Grundsteuer B. Die Werte für frühere Jahre sind 2008: 62,3, 2006: 61,7 %, 2004: 60,4 %.

Den im Vergleich zur Gewerbesteuer höchsten Grundsteuer B-Hebesatz hat nach wie vor Berlin (197,6 %), mit einigem Abstand gefolgt von Bremen (132,2 %) und Sachsen (133 %).

In den Großstädten ist der Grundsteuer B-Hebesatz ebenfalls in der Regel mindestens auf der Höhe des Gewerbesteuersatzes, meist deutlich oberhalb (Übersicht 19 auf S. 63).

Nur Düsseldorf und Frankfurt/M. liegen auch 2011 noch auf gleichem Niveau bei Gewerbesteuer und Grundsteuer B. Die relativ höheren Grundsteuer-B-Hebesätze beginnen bei Dortmund mit 12 Punkten und enden bei Berlin mit 400 Differenzpunkten oberhalb der Gewerbesteuer.

Übersicht 18: Vergleich der Durchschnittshebesätze nach Ländern

Rang- folge	Bundesland	GewSt	GrSt B	GrSt A	GrSt B in % der GewSt	GrSt A in % der GewSt
1.	HE	434	420	252	96,8	58,1
2.	RP	402	392	298	97,5	74,1
3.	MV	427	428	339	100,2	79,4
4.	SL	450	460	275	102,2	61,1
5.	ST	450	462	250	102,7	55,6
6.	TH	421	439	303	104,3	72,0
7.	NW	457	487	234	106,6	51,2
8.	NI	422	455	393	107,8	93,1
9.	BY	448	486	408	108,5	91,1
10.	SH	418	467	380	111,7	90,9
11.	BB	408	467	315	114,5	77,2
12.	HH	470	540	225	114,9	47,9
13.	BW	394	459	403	116,5	102,3
Bundesdurchschnitt		438	517	282	118,0	64,4
14.	HB	432	571	245	132,2	56,7
15.	SN	452	601	321	133,0	71,0
16.	B	410	810	150	197,6	36,6

*) Rangfolge nach Grundsteuer B in % des Gewerbesteuerhebesatzes

2009 lag der Hebesatz der Gewerbesteuer in Stuttgart höher als der der Grundsteuer B, Stuttgart erhöhte aber 2010 die Grundsteuer erheblich und weist jetzt eine Differenz von 100 Prozentpunkten zur Gewerbesteuer auf. Auch München weist 2010 eine deutliche Differenz zwischen Gewerbe- und Grundsteuer auf nach einer Grundsteuer-Hebesatzerhöhung von 45 Prozentpunkten.

Die Unterschiede zwischen den Sätzen der Grundsteuer A und B variieren stark zwischen den Großstädten:

Stuttgart, München und Hannover setzen die Grundsteuer A auf gleichem Niveau wie die Grundsteuer B an, in allen anderen Städten liegt die Grundsteuer

B deutlich oberhalb der Grundsteuer A – in Berlin ist der Hebesatz der Grundsteuer B mehr als fünfmal so hoch wie der der Grundsteuer A.IV. Tabellenanhang

Übersicht 19: Vergleich der Hebesätze in Großstädten

Rangfolge	Stadt	Einwohnerzahl	GewSt	GrSt B	GrSt A	Differenz GewSt – GrSt B
1.	Berlin	3.442.675	410	810	150	-400
2.	Leipzig	518.862	460	650	350	-190
3.	Dresden	517.052	450	635	280	-185
4.	Bremen	547.685	440	580	250	-140
5.	Essen	576.259	480	590	255	-110
6.	Stuttgart	601.646	420	520	520	-100
7.	Hamburg	1.774.224	470	540	225	-70
8.	Hannover	520.966	460	530	530	-70
9.	München	1.330.440	490	535	535	-45
10.	Nürnberg	503.673	447	490	332	-43
11.	Köln	998.105	475	500	165	-25
12.	Dortmund	581.308	468	480	245	-12
13.	Frankfurt/Main	671.927	460	460	175	0
14.	Düsseldorf	586.217	440	440	156	0

*) Stand 31.12.2009, Rangfolge nach Hebesatzdifferenz

Tabellenanhang

Die Tabellen sind auch im Internet unter www.ifst.de sowie auf den Seiten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages unter „Recht und Fairplay“/„Steuerrecht“ (www.dihk.de) abrufbar.

Tabelle 1: Realsteuer-Hebesätze 2011 der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern nach Gewerbesteuer-Hebesätzen in alphabetischer Folge

Gemeinden	Bundesland	Hebesätze 2011					
		Gewerbesteuer		GrSt B		GrSt A	
		in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.
Aachen, Stadt	NW	445	0	495	25	305	35
Aalen, Stadt	BW	360	0	349	0	300	0
Ahlen, Stadt	NW	425	0	413	23	250	0
Arnsberg, Stadt	NW	431	8	441	20	227	0
Aschaffenburg, Stadt	BY	385	0	350	0	200	0
Augsburg, Stadt	BY	435	0	485	0	345	0
Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	HE	350	0	240	0	190	0
Bad Salzuflen, Stadt	NW	430	10	440	35	250	20
Baden-Baden, Stadt	BW	380	0	490	35	490	35
Bamberg, Stadt	BY	390	0	425	0	280	0
Bayreuth, Stadt	BY	390	0	425	0	250	0
Bergheim, Stadt	NW	460	0	440	0	300	0
Bergisch Gladbach, Stadt	NW	460	5	487	32	255	0
Bergkamen, Stadt	NW	450	0	435	0	280	0
Berlin, Stadt	B	410	0	810	0	150	0
Bielefeld, Stadt	NW	435	0	490	0	270	0
Bocholt, Stadt	NW	432	29	420	39	209	17
Bochum, Stadt	NW	460	0	525	0	250	0
Bonn, Stadt	NW	460	0	530	0	265	15
Bottrop, Stadt	NW	490	0	570	40	265	0
Brandenburg an der Havel, Stadt	BB	380	0	450	0	300	0
Braunschweig, Stadt	NI	450	0	450	0	320	0
Bremen, Stadt	HB	440	0	580	0	250	0
Bremerhaven, Stadt	HB	395	0	530	0	220	0
Castrop-Rauxel, Stadt	NW	470	0	500	90	200	30
Celle, Stadt	NI	380	10	420	10	270	0
Chemnitz, Stadt	SN	450	0	540	65	350	50
Cottbus, Stadt	BB	400	20	450	0	400	0
Cuxhaven, Stadt	NI	365	0	420	0	320	0
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	HE	425	0	370	0	252	0
Delmenhorst, Stadt	NI	405	0	400	0	350	0
Dessau-Roßlau, Stadt	ST	450	0	460	0	250	0
Detmold, Stadt	NW	422		440	0	192	0
Dinslaken, Stadt	NW	434	0	417	0	233	0
Dormagen, Stadt	NW	440	0	425	27	220	0
Dorsten, Stadt	NW	480	20	480	30	250	25

Gemeinden	Bundesland	Hebesätze 2011					
		Gewerbesteuer		GrSt B		GrSt A	
		in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.
Dortmund, Stadt	NW	468		480	0	245	
Dresden, Stadt	SN	450	0	635	0	280	0
Duisburg, Stadt	NW	490	0	550	50	260	0
Düren, Stadt	NW	450	0	590	0	370	0
Düsseldorf, Stadt	NW	440	0	440	0	156	0
Emden, Stadt	NI	420	0	440	0	320	0
Erfststadt, Stadt	NW	440	20	440	40	260	20
Erfurt, Stadt	TH	420	0	420	0	300	0
Erlangen, Stadt	BY	425	0	460	0	300	0
Eschweiler, Stadt	NW	430	0	413	22	270	0
Essen, Stadt	NW	480	0	590	0	255	0
Esslingen am Neckar, Stadt	BW	390	0	400	0	400	0
Euskirchen, Stadt	NW	418	0	380	0	240	0
Flensburg, Stadt	SH	405	30	480	20	390	40
Frankfurt (Oder), Stadt	BB	350	0	450	0	355	0
Frankfurt/M., Stadt	HE	460	0	460	0	175	0
Freiburg im Breisgau, Stadt	BW	400	0	600	0	600	0
Friedrichshafen, Stadt	BW	350	0	340	0	300	0
Fulda, Stadt	HE	380	15	330	15	220	50
Fürth, Stadt	BY	440	15	555	75	350	0
Garbsen, Stadt	NI	430	32	430	32	430	32
Gelsenkirchen, Stadt	NW	480	0	530	0	265	0
Gera, Stadt	TH	450	0	490	40	320	0
Gießen, Universitätsstadt	HE	420	0	360	0	330	0
Gladbeck, Stadt	NW	440	0	440	0	170	0
Göppingen, Stadt	BW	365	0	370	0	370	0
Görlitz, Stadt	SN	450	0	500	0	360	0
Göttingen, Stadt	NI	430	0	530	0	530	0
Greifswald, Hansestadt	MV	400	5	430	0	230	0
Grevenbroich, Stadt	NW	450	0	425	0	260	0
Gummersbach, Stadt	NW	440	0	401	0	270	0
Gütersloh, Stadt	NW	403	0	381	0	195	0
Hagen, Stadt	NW	490	25	530	35	245	0
Halle (Saale), Stadt	ST	450	0	475	25	250	0
Hamburg, Freie und Hansestadt	HH	470	0	540	0	225	0
Hamel, Stadt	NI	365	0	430	0	360	0
Hamm, Stadt	NW	465	0	500	0	225	0
Hanau, Stadt	HE	430	0	320	0	200	0

Gemeinden	Bundesland	Hebesätze 2011					
		Gewerbesteuer		GrSt B		GrSt A	
		in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.
Hannover, Landeshauptstadt	NI	460	0	530	0	530	0
Hattingen, Stadt	NW	490	20	540	40	270	20
Heidelberg, Stadt	BW	400	0	470	0	400	150
Heilbronn, Stadt	BW	380	0	410	0	330	0
Herford, Stadt	NW	403	0	381	0	200	0
Herne, Stadt	NW	480	20	520	20	240	0
Herten, Stadt	NW	430	0	500	0	240	0
Hilden, Stadt	NW	400	0	380	0	190	0
Hildesheim, Stadt	NI	410	0	460	10	460	110
Hürth, Stadt	NW	440	0	420	0	228	0
Ibbenbüren, Stadt	NW	411	8	413	18	209	4
Ingolstadt, Stadt	BY	400	0	460	0	350	0
Iserlohn, Stadt	NW	440	0	485	85	260	60
Jena, Stadt	TH	420	25	460	40	300	80
Kaiserslautern, Stadt	RP	410	15	370	0	280	0
Karlsruhe, Stadt	BW	410	0	420	0	420	0
Kassel, documenta-Stadt	HE	440	0	490	0	450	0
Kempten (Allgäu), Stadt	BY	387	0	380	0	250	0
Kerpen, Stadt	NW	460	0	450	0	300	0
Kiel, Landeshauptstadt	SH	430	0	500	50	400	50
Koblenz, Stadt	RP	410	15	390	30	300	0
Köln, Stadt	NW	475	0	500	0	165	0
Konstanz, Universitätsstadt	BW	390	30	410	100	410	100
Krefeld, Stadt	NW	440	0	475	0	220	0
Landshut, Stadt	BY	380	0	390	0	300	0
Langenfeld (Rheinland), Stadt	NW	360	0	336	0	150	0
Langenhagen, Stadt	NI	430	0	430	0	430	0
Leipzig, Stadt	SN	460	0	650	150	350	0
Leverkusen, Stadt	NW	460	0	590	90	295	45
Lingen (Ems), Stadt	NI	350	0	295	0	290	0
Lippstadt, Stadt	NW	430	0	420	0	192	0
Lübeck, Hansestadt	SH	430	0	500	20	400	50
Lüdenscheid, Stadt	NW	432	0	429	31	232	0
Ludwigsburg, Stadt	BW	360	0	360	0	360	0
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	RP	360	0	420	0	320	0

Gemeinden	Bundesland	Hebesätze 2011					
		Gewerbesteuer		GrSt B		GrSt A	
		in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.
Lüneburg, Hansestadt	NI	360	0	390	0	280	0
Lünen, Stadt	NW	470	0	520	21	330	20
Magdeburg, Landeshauptstadt	ST	450	0	450	0	250	0
Mainz, Stadt	RP	440	0	400	0	290	0
Mannheim, Universitätsstadt	BW	415	0	450	0	260	0
Marburg, Universitätsstadt	HE	370	0	330	0	280	0
Marl, Stadt	NW	480	0	530	0	200	0
Meerbusch, Stadt	NW	440	0	400	0	230	0
Menden (Sauerland), Stadt	NW	440	0	440	0	230	0
Minden, Stadt	NW	432	0	418	0	228	0
Moers, Stadt	NW	460	0	435	25	240	0
Mönchengladbach, Stadt	NW	450	0	475	0	220	0
Mülheim an der Ruhr, Stadt	NW	480	10	530	30	230	0
München, Landeshauptstadt	BY	490	0	535	0	535	0
Münster, Stadt	NW	460	20	460	40	230	20
Neubrandenburg, Stadt	MV	395	0	480	0	280	0
Neumünster, Stadt	SH	390	15	450	75	375	0
Neuss, Stadt	NW	445	0	455	30	205	0
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	RP	390	0	370	10	270	0
Neu-Ulm, Stadt	BY	360	10	375	0	360	0
Neuwied, Stadt	RP	395	0	380	40	270	0
Norderstedt, Stadt	SH	390	0	260	0	250	0
Nordhorn, Stadt	NI	356	0	348	0	270	0
Nürnberg, Stadt	BY	447	0	490	0	332	0
Oberhausen, Stadt	NW	490	0	530	0	250	0
Offenbach/M., Stadt	HE	440	0	400	0	250	0
Offenburg, Stadt	BW	380	0	420	0	280	0
Oldenburg, Stadt	NI	430	20	430	20	360	20
Osnabrück, Stadt	NI	425	0	450	20	300	20
Paderborn, Stadt	NW	403	0	381	0	192	0
Passau, Stadt	BY	400	0	390	0	300	0
Pforzheim, Stadt	BW	380	0	500	0	400	0
Plauen, Stadt	SN	410	0	450	40	300	0
Potsdam, Stadt	BB	450	0	493	0	250	0

Gemeinden	Bundesland	Hebesätze 2011					
		Gewerbesteuer		GrSt B		GrSt A	
		in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.
Pulheim, Stadt	NW	430	10	420	19	200	40
Ratingen, Stadt	NW	400	0	380	0	180	0
Recklinghausen, Stadt	NW	470	20	495	20	285	0
Regensburg, Stadt	BY	425	0	395	0	295	0
Remscheid, Stadt	NW	450	0	490	0	230	0
Reutlingen, Stadt	BW	380	0	400	0	320	0
Rheine, Stadt	NW	430	27	420	19	210	18
Rosenheim, Stadt	BY	400	0	420	0	330	0
Rostock, Hansestadt	MV	450	0	450	0	300	0
Rüsselsheim, Stadt	HE	390	0	360	0	340	0
Saarbrücken, Landes- hauptstadt	SL	450	22	460	0	275	0
Salzgitter, Stadt	NI	410	0	430	0	350	0
Sankt Augustin, Stadt	NW	470	0	440	10	290	20
Schwäbisch Gmünd, Stadt	BW	360	0	430	0	340	0
Schweinfurt, Stadt	BY	370	0	385	0	385	0
Schwerin, Landes- hauptstadt	MV	420	0	300	0	550	50
Siegen, Stadt	NW	450	0	435	7	225	17
Sindelfingen, Stadt	BW	370	0	360	0	250	0
Solingen, Stadt	NW	460	10	590	100	255	50
Stolberg (Rhld.), Stadt	NW	420	0	393	0	272	0
Stralsund, Hansestadt	MV	420	0	500	80	300	0
Stuttgart, Landeshaupt- stadt	BW	420	0	520	0	520	0
Trier, Stadt	RP	390	0	390	0	350	20
Troisdorf, Stadt	NW	470	30	390	0	370	0
Tübingen, Universi- tätsstadt	BW	380	20	560	0	360	0
Ulm, Universitätsstadt	BW	360	0	430	35	325	0
Unna, Stadt	NW	450	0	450	0	280	0
Velbert, Stadt	NW	440	0	440	20	215	0
Viersen, Stadt	NW	450	0	450	0	330	0
Villingen-Schwenning- en, Stadt	BW	360	0	425	0	375	0
Waiblingen, Stadt	BW	360	10	390	40	300	35
Weimar, Stadt	TH	380	0	390	0	290	0
Wesel, Stadt	NW	440	0	410	0	220	0
Wetzlar, Stadt	HE	390	0	300	0	320	0

Gemeinden	Bundesland	Hebesätze 2011					
		Gewerbsteuer		GrSt B		GrSt A	
		in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.	in %	Veränd. ggü. Vj. in %-Pkt.
Wiesbaden, Landeshauptstadt	HE	440	0	475	0	275	0
Wilhelmshaven, Stadt	NI	430	0	430	20	410	0
Willich, Stadt	NW	420	10	420	40	210	20
Witten, Stadt	NW	490	50	470	0	197	0
Wolfenbüttel, Stadt	NI	430	0	430	0	350	0
Wolfsburg, Stadt	NI	360	0	420	0	270	0
Worms, Stadt	RP	400	0	370	0	270	0
Wuppertal, Stadt	NW	460	20	510	20	240	0
Würzburg, Stadt	BY	420	0	450	0	340	0
Zwickau, Stadt	SN	450	0	470	20	300	0

Tabelle 2: Realsteuer-Hebesätze 2011 der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern nach Gewerbesteuer-Hebesätzen in aufsteigender Folge

Gemeinden	Hebesätze 2011			Einwohner Stand: 31.12.2009	IHK- Bezirk
	GewSt	GrSt B	GrSt A		
Bad Homburg v.d. Höhe, Stadt	350	240	190	51.887	F
Frankfurt (Oder), Stadt	350	450	355	60.625	F/OD
Friedrichshafen, Stadt	350	340	300	58.726	WG
Lingen (Ems), Stadt	350	295	290	51.459	OS
Nordhorn, Stadt	356	348	270	53.353	OS
Aalen, Stadt	360	349	300	66.196	HDH
Langenfeld (Rheinland), Stadt	360	336	150	59.038	D
Ludwigsburg, Stadt	360	360	360	87.460	S
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	360	420	320	163.340	LU
Lüneburg, Hansestadt	360	390	280	72.800	LG
Neu-Ulm, Stadt	360	375	360	53.034	A
Schwäbisch Gmünd, Stadt	360	430	340	60.167	HDH
Ulm, Universitätsstadt	360	430	325	122.087	UL
Villingen-Schwenningen, Stadt	360	425	375	80.941	VS
Waiblingen, Stadt	360	390	300	52.776	S
Wolfsburg, Stadt	360	420	270	121.109	LG

Gemeinden	Hebesätze 2011			Einwohner Stand: 31.12.2009	IHK- Bezirk
	GewSt	GrSt B	GrSt A		
Cuxhaven, Stadt	365	420	320	50.846	STD
Göppingen, Stadt	365	370	370	57.068	S
Hamel, Stadt	365	430	360	57.906	H
Marburg, Universitätsstadt	370	330	280	80.123	KS
Schweinfurt, Stadt	370	385	385	53.533	WÜ
Sindelfingen, Stadt	370	360	250	60.475	S
Baden-Baden	380	490	490	54.494	KA
Brandenburg an der Havel, Stadt	380	450	300	72.264	POTS
Celle, Stadt	380	420	270	70.446	LG
Fulda, Stadt	380	330	220	64.177	FD
Heilbronn, Stadt	380	410	330	122.415	HN
Landshut, Stadt	380	390	300	62.735	PA
Offenburg, Stadt	380	420	280	59.156	FR
Pforzheim, Stadt	380	500	400	119.788	PF
Reutlingen, Stadt	380	400	320	112.132	RT
Tübingen, Universitätsstadt	380	560	360	87.788	RT
Weimar, Stadt	380	390	290	65.233	ERFU
Aschaffenburg, Stadt	385	350	200	68.722	AB
Kempten (Allgäu), Stadt	387	380	250	62.007	A
Bamberg, Stadt	390	425	280	69.827	BT
Bayreuth, Stadt	390	425	250	72.576	BT
Esslingen am Neckar, Stadt	390	400	400	91.463	S
Konstanz, Universitätsstadt	390	410	410	83.644	KN
Neumünster, Stadt	390	450	375	76.897	KI
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	390	370	270	53.525	LU
Norderstedt, Stadt	390	260	250	71.970	HL
Rüsselsheim, Stadt	390	360	340	59.847	DA
Trier, Stadt	390	390	350	104.587	TR
Wetzlar, Stadt	390	300	320	51.497	WZ

Gemeinden	Hebesätze 2011			Einwohner Stand: 31.12.2009	IHK- Bezirk
	GewSt	GrSt B	GrSt A		
Bremerhaven, Stadt	395	530	220	114.031	BREM
Neubrandenburg, Stadt	395	480	280	65.137	NEUB
Neuwied, Stadt	395	380	270	64.591	KO
Cottbus, Stadt	400	450	400	101.916	COTT
Freiburg im Breisgau, Stadt	400	600	600	221.924	FR
Greifswald, Hansestadt	400	430	230	54.362	NEUB
Heidelberg, Stadt	400	470	400	146.466	MA
Hilden, Stadt	400	380	190	55.551	D
Ingolstadt, Stadt	400	460	350	124.387	M
Passau, Stadt	400	390	300	50.627	PA
Ratingen, Stadt	400	380	180	91.306	D
Rosenheim, Stadt	400	420	330	60.877	M
Worms, Stadt	400	370	270	81.784	MZ
Gütersloh, Stadt	403	381	195	96.320	BI
Herford, Stadt	403	381	200	64.469	BI
Paderborn, Stadt	403	381	192	145.320	BI
Delmenhorst, Stadt	405	400	350	74.512	OL
Flensburg, Stadt	405	480	390	88.502	FL
Berlin, Stadt	410	810	150	3.442.675	B
Hildesheim, Stadt	410	460	460	102.903	H
Kaiserslautern, Stadt	410	370	280	99.275	LU
Karlsruhe, Stadt	410	420	420	291.959	KA
Koblenz, Stadt	410	390	300	106.445	KO
Plauen, Stadt	410	450	300	66.412	CHEM
Salzgitter, Stadt	410	430	350	103.446	BS
Ibbenbüren, Stadt	411	413	209	51.477	MS
Mannheim, Universitätsstadt	415	450	260	311.969	MA
Euskirchen, Stadt	418	380	240	55.871	AC
Emden, Stadt	420	440	320	51.292	EMD

Gemeinden	Hebesätze 2011			Einwohner Stand: 31.12.2009	IHK- Bezirk
	GewSt	GrSt B	GrSt A		
Erfurt, Stadt	420	420	300	203.830	ERFU
Gießen, Universitätsstadt	420	360	330	76.090	GI
Jena, Stadt	420	460	300	104.449	GERA
Schwerin, Landeshauptstadt	420	300	550	95.041	SCHW
Stolberg (Rhld.), Stadt	420	393	272	57.755	AC
Stralsund, Hansestadt	420	500	300	57.778	ROST
Stuttgart, Landeshauptstadt	420	520	520	601.646	S
Willich, Stadt	420	420	210	51.962	KR
Würzburg, Stadt	420	450	340	133.195	WÜ
Detmold, Stadt	422	440	192	73.003	DT
Ahlen, Stadt	425	413	250	53.516	MS
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	425	370	252	143.332	DA
Erlangen, Stadt	425	460	300	105.554	N
Osnabrück, Stadt	425	450	300	163.514	OS
Regensburg, Stadt	425	395	295	134.218	R
Bad Salzuflen, Stadt	430	440	250	54.010	DT
Eschweiler, Stadt	430	413	270	55.389	AC
Garbsen, Stadt	430	430	430	61.818	H
Göttingen, Stadt	430	530	530	121.457	H
Hanau, Stadt	430	320	200	88.358	HU
Herten, Stadt	430	500	240	62.639	MS
Kiel, Landeshauptstadt	430	500	400	238.281	KI
Langenhagen, Stadt	430	430	430	51.982	H
Lippstadt, Stadt	430	420	192	66.948	D
Lübeck, Hansestadt	430	500	400	209.818	HL
Oldenburg, Stadt	430	430	360	161.334	OL
Pulheim, Stadt	430	420	200	53.842	K
Rheine, Stadt	430	420	210	76.529	MS
Wilhelmshaven, Stadt	430	430	410	81.137	OL

Gemeinden	Hebesätze 2011			Einwohner Stand: 31.12.2009	IHK- Bezirk
	GewSt	GrSt B	GrSt A		
Wolfenbüttel, Stadt	430	430	350	53.460	BS
Arnsberg, Stadt	431	441	227	74.805	AR
Bocholt, Stadt	432	420	209	73.279	MS
Lüdenscheid, Stadt	432	429	232	75.946	HA
Minden, Stadt	432	418	228	82.400	BI
Dinslaken, Stadt	434	417	233	69.687	DU
Augsburg, Stadt	435	485	345	263.646	A
Bielefeld, Stadt	435	490	270	323.084	BI
Bremen, Stadt	440	580	250	547.685	HB
Dormagen, Stadt	440	425	220	62.924	KR
Düsseldorf, Stadt	440	440	156	586.217	D
Erfstadt, Stadt	440	440	260	50.754	K
Fürth, Stadt	440	555	350	114.044	N
Gladbeck, Stadt	440	440	170	75.520	MS
Gummersbach, Stadt	440	401	270	51.545	K
Hürth, Stadt	440	420	228	57.501	K
Iserlohn, Stadt	440	485	260	95.232	HA
Kassel, documenta-Stadt	440	490	450	194.774	KS
Krefeld, Stadt	440	475	220	235.414	KR
Mainz, Stadt	440	400	290	197.778	MZ
Meerbusch, Stadt	440	440	230	54.190	KR
Menden (Sauerland), Stadt	440	440	230	56.078	HA
Offenbach/M., Stadt	440	400	250	118.770	OF
Velbert, Stadt	440	440	215	84.633	D
Wesel, Stadt	440	410	220	60.958	DU
Wiesbaden, Landeshauptstadt	440	475	275	277.493	WI
Aachen, Stadt	445	495	305	258.380	AC
Neuss, Stadt	445	455	205	151.280	KR
Nürnberg, Stadt	447	490	332	503.673	N

Gemeinden	Hebesätze 2011			Einwohner Stand: 31.12.2009	IHK- Bezirk
	GewSt	GrSt B	GrSt A		
Bergkamen, Stadt	450	435	280	51.149	DO
Braunschweig, Stadt	450	450	320	247.400	BS
Chemnitz, Stadt	450	540	350	243.089	CHEM
Dessau-Roßlau, Stadt	450	460	250	87.764	HALL
Dresden, Stadt	450	635	280	517.052	DRES
Düren, Stadt	450	590	370	92.906	AC
Gera, Stadt	450	490	320	99.987	GERA
Görlitz, Stadt	450	500	360	55.957	DRES
Grevenbroich, Stadt	450	425	260	64.039	KR
Halle (Saale), Stadt	450	475	250	232.323	HALL
Magdeburg, Landeshauptstadt	450	450	250	230.456	MAGD
Mönchengladbach, Stadt	450	475	220	258.251	KR
Potsdam, Stadt	450	493	250	154.606	POTS
Remscheid, Stadt	450	490	230	111.422	W
Rostock, Hansestadt	450	450	300	201.442	ROST
Saarbrücken, Landeshauptstadt	450	460	275	175.810	SB
Siegen, Stadt	450	435	225	103.984	SI
Unna, Stadt	450	450	280	66.652	DO
Viersen, Stadt	450	450	330	75.475	KR
Zwickau, Stadt	450	470	300	94.340	CHEM
Bergheim, Stadt	460	440	300	62.143	K
Bergisch Gladbach, Stadt	460	487	255	105.699	K
Bochum, Stadt	460	525	250	376.319	BO
Bonn, Stadt	460	530	265	319.841	BN
Frankfurt/M., Stadt	460	460	175	671.927	F
Hannover, Landeshauptstadt	460	530	530	520.966	H
Kerpen, Stadt	460	450	300	64.699	K
Leipzig, Stadt	460	650	350	518.862	LEIP

Gemeinden	Hebesätze 2011			Einwohner Stand: 31.12.2009	IHK- Bezirk
	GewSt	GrSt B	GrSt A		
Leverkusen, Stadt	460	590	295	160.593	K
Moers, Stadt	460	435	240	105.929	DU
Münster, Stadt	460	460	230	275.543	MS
Solingen, Stadt	460	460	230	275.543	W
Wuppertal, Stadt	460	510	240	351.050	W
Hamm, Stadt	465	500	225	181.741	DO
Dortmund, Stadt	468	480	245	581.308	DO
Castrop-Rauxel, Stadt	470	500	200	75.762	MS
Hamburg, Freie und Hansestadt	470	540	225	1.774.224	HH
Lünen, Stadt	470	520	330	87.783	DO
Recklinghausen, Stadt	470	495	285	119.050	MS
Sankt Augustin, Stadt	470	440	290	55.524	BN
Troisdorf, Stadt	470	390	370	75.150	BN
Köln, Stadt	475	500	165	998.105	K
Dorsten, Stadt	480	480	250	77.308	MS
Essen, Stadt	480	590	255	576.259	E
Gelsenkirchen, Stadt	480	530	265	259.744	MS
Herne, Stadt	480	520	240	165.632	BO
Marl, Stadt	480	530	200	88.202	MS
Mülheim an der Ruhr, Stadt	480	530	230	167.471	E
Botrop, Stadt	490	570	265	117.241	MS
Duisburg, Stadt	490	550	260	491.931	DU
Hagen, Stadt	490	530	245	190.121	HA
Hattingen, Stadt	490	540	270	55.817	BO
München, Landeshauptstadt	490	535	535	1.330.440	M
Oberhausen, Stadt	490	530	250	214.024	E
Witten, Stadt	490	470	197	98.601	BO

Tabelle 3: Realsteuer-Hebesätze 2011 der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern nach Bundesländern

Baden-Württemberg							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Aalen, Stadt	66.196	360	349	300	360	349	300
Baden-Baden, Stadt	54.494	380	455	455	380	490	490
Esslingen am Neckar, Stadt	91.463	390	400	400	390	400	400
Freiburg im Breisgau, Stadt *)	221.924	400	600	600	400	600	600
Friedrichshafen, Stadt	58.726	350	340	300	350	340	300
Göppingen, Stadt	57.068	365	370	370	365	370	370
Heidelberg, Stadt	146.466	400	470	250	400	470	400
Heilbronn, Stadt	122.415	380	410	330	380	410	330
Karlsruhe, Stadt	291.959	410	420	420	410	420	420
Konstanz, Universitätsstadt	83.644	360	310	310	390	410	410
Ludwigsburg, Stadt	87.460	360	360	360	360	360	360
Mannheim, Universitätsstadt	311.969	415	450	260	415	450	260
Offenburg, Stadt	59.156	380	420	280	380	420	280
Pforzheim, Stadt	119.788	380	500	400	380	500	400
Reutlingen, Stadt	112.132	380	400	320	380	400	320
Schwäbisch Gmünd, Stadt	60.167	360	430	340	360	430	340
Sindelfingen, Stadt	60.475	370	360	250	370	360	250
Stuttgart, Landeshauptstadt	601.646	420	520	520	420	520	520
Tübingen, Universitätsstadt	87.788	360	560	360	360	560	360
Ulm, Universitätsstadt	122.087	360	395	325	360	430	325
Villingen-Schwenning- en, Stadt	80.941	360	425	375	360	425	375

Baden-Württemberg							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Waiblingen, Stadt	52.776	350	390	265	350	390	265

*) Haushaltssatzung 2011 ist noch nicht verabschiedet

Bayern							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Aschaffenburg, Stadt	68.722	385	350	200	385	350	200
Augsburg, Stadt	263.646	435	485	345	435	485	345
Bamberg, Stadt	69.827	390	425	280	390	425	280
Bayreuth, Stadt	72.576	390	425	250	390	425	250
Erlangen, Stadt	105.554	410	460	300	425	460	300
Fürth, Stadt	114.044	425	480	350	440	555	350
Ingolstadt, Stadt	124.387	400	460	350	400	460	350
Kempten (Allgäu), Stadt	62.007	387	380	250	387	380	250
Landshut, Stadt	62.735	380	390	300	380	390	300
München, Landeshauptstadt	1.330.440	490	535	535	490	535	535
Neu-Ulm, Stadt	53.034	350	375	360	350	375	360
Nürnberg, Stadt	503.673	447	490	332	447	460	332
Passau, Stadt	50.627	400	390	300	400	390	300
Regensburg, Stadt	134.218	425	395	295	425	395	295
Rosenheim, Stadt	60.877	400	420	330	400	420	330
Schweinfurt, Stadt	53.533	370	385	385	370	385	385
Würzburg, Stadt	133.195	420	450	340	420	450	340

Berlin							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Berlin, Stadt	3.442.675	410	810	150	410	810	150

Brandenburg							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Brandenburg an der Havel, Stadt *)	72.264	380	450	300	380	450	300
Cottbus, Stadt *)	101.916	380	450	400	400	450	400
Frankfurt (Oder), Stadt	60.625	350	450	355	350	450	355
Potsdam, Stadt *)	154.606	450	493	250	450	493	250

*) Haushaltssatzung 2011 ist noch nicht verabschiedet

Bremen							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Bremen, Stadt	547.685	440	580	250	440	580	250
Bremerhaven, Stadt	114.031	395	530	220	395	530	220

Hamburg							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Hamburg, Freie und Hansestadt *)	1.774.224	470	540	225	470	540	225

*) Haushaltssatzung 2011 ist noch nicht verabschiedet

Hessen							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	51.887	350	240	190	350	240	190
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	143.332	425	370	252	425	370	252
Frankfurt/M., Stadt	671.927	460	460	175	460	460	175
Fulda, Stadt	64.177	365	315	170	380	330	220
Gießen, Universitätsstadt	76.090	420	360	330	420	360	330
Hanau, Stadt	88.358	430	320	200	430	320	200
Kassel, documenta-Stadt *)	194.774	440	490	450	440	490	450
Marburg, Universitätsstadt	80.123	370	330	280	370	330	280
Offenbach/M., Stadt	118.770	440	400	250	440	400	250
Rüsselsheim, Stadt	59.847	390	360	340	390	360	340
Wetzlar, Stadt *)	51.497	390	300	320	390	300	320
Wiesbaden, Landeshauptstadt *)	277.4936.742	440	475	275	440	475	275

*) Haushaltssatzung 2011 ist noch nicht verabschiedet

Mecklenburg-Vorpommern							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Greifswald, Hansestadt	54.362	395	430	230	400	430	230
Neubrandenburg, Stadt	65.137	395	480	280	395	480	230
Rostock, Hansestadt *)	201.442	450	450	300	450	450	300
Schwerin, Landeshauptstadt	95.041	420	300	500	420	300	550
Stralsund, Hansestadt *)	57.778	420	420	300	420	500	300

*) Haushaltssatzung 2011 ist noch nicht verabschiedet

Niedersachsen							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Braunschweig, Stadt	247.400	450	450	320	450	450	320
Celle, Stadt	70.446	370	410	270	380	420	270
Cuxhaven, Stadt	50.846	365	420	320	365	420	320
Delmenhorst, Stadt	74.512	405	400	350	405	400	350
Emden, Stadt	51.292	420	440	320	420	440	320

Niedersachsen							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Garbsen, Stadt	61.818	398	398	398	430	430	430
Göttingen, Stadt	121.457	430	530	530	430	530	530
Hameln, Stadt	57.906	365	430	360	365	430	360
Hannover, Landeshauptstadt	520.966	460	530	530	460	530	530
Hildesheim, Stadt	102.903	410	450	350	410	460	460
Langenhagen, Stadt	51.982	430	430	430	430	430	430
Lingen (Ems), Stadt	51.459	350	295	290	350	295	290
Lüneburg, Hansestadt	72.800	360	390	280	360	390	280
Nordhorn, Stadt	53.353	356	348	270	356	348	270
Oldenburg, Stadt	161.334	410	410	340	430	430	360
Osnabrück, Stadt	163.514	425	430	280	425	450	300
Salzgitter, Stadt *)	103.446	410	430	350	410	430	350
Wilhelmshaven, Stadt	81.137	430	410	410	430	410	410
Wolfenbüttel, Stadt	53.460	430	430	350	430	430	350
Wolfsburg, Stadt	121.109	360	420	270	360	420	270

*) Haushaltssatzung 2011 ist noch nicht verabschiedet

Nordrhein-Westfalen							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Aachen, Stadt	258.380	445	470	270	445	495	305
Ahlen, Stadt	53.516	425	390	250	425	413	250
Arnsberg, Stadt	74.805	423	421	227	431	441	227
Bad Salzuflen, Stadt	54.010	420	405	230	430	440	250
Bergheim, Stadt	62.143	460	440	300	460	440	300
Bergisch Gladbach, Stadt	105.699	455	455	255	460	487	255
Bergkamen, Stadt	51.149	450	435	280	450	435	280
Bielefeld, Stadt	323.084	435	490	270	435	490	270
Bocholt, Stadt	73.279	403	381	192	432	420	209
Bochum, Stadt	376.319	460	525	250	460	525	250
Bonn, Stadt *)	319.841	460	530	250	460	530	250
Bottrop, Stadt	117.241	490	530	265	490	570	265
Castrop-Rauxel, Stadt	75.762	470	410	170	470	500	200
Detmold, Stadt	73.003	422	440	192	422	440	192
Dinslaken, Stadt	69.687	434	417	233	434	417	233
Dormagen, Stadt	62.924	440	398	220	440	425	220
Dorsten, Stadt	77.308	460	450	225	480	480	250
Dortmund, Stadt	581.308	468	480	245	468	480	245
Duisburg, Stadt	491.931	490	500	260	490	550	260
Düren, Stadt	92.906	450	590	370	450	590	370

Nordrhein-Westfalen							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Düsseldorf, Stadt	586.217	440	440	156	440	440	156
Erfstadt, Stadt	50.754	420	400	240	440	440	260
Eschweiler, Stadt *)	55.389	430	391	270	430	413	270
Essen, Stadt	576.259	480	590	255	480	590	255
Euskirchen, Stadt	55.871	418	380	240	418	380	240
Gelsenkirchen, Stadt *)	259.744	480	530	265	480	530	265
Gladbeck, Stadt	75.520	440	440	170	440	440	170
Grevenbroich, Stadt	64.039	450	425	260	450	425	260
Gummersbach, Stadt	51.545	440	401	270	440	401	270
Gütersloh, Stadt	96.320	403	381	195	403	381	195
Hagen, Stadt	190.121	465	495	245	490	530	245
Hamm, Stadt	181.741	465	500	225	465	500	225
Hattingen, Stadt	55.817	470	500	250	490	540	270
Herford, Stadt	64.469	403	381	200	403	381	200
Herne, Stadt	165.632	460	500	240	480	520	240
Herten, Stadt	62.639	430	500	240	430	500	240
Hilden, Stadt	55.551	400	380	190	400	380	190
Hürth, Stadt	57.501	440	420	228	440	420	228
Ibbenbüren, Stadt	51.477	403	395	205	411	413	209
Iserlohn, Stadt	95.232	440	400	200	440	485	260
Kerpen, Stadt	64.699	460	450	300	460	450	300
Köln, Stadt	998.105	475	500	165	475	500	165
Krefeld, Stadt	235.414	440	475	220	440	475	220
Langenfeld (Rheinland), Stadt	59.038	360	336	150	360	336	150
Leverkusen, Stadt	160.593	460	500	250	460	590	295
Lippstadt, Stadt	66.948	430	420	192	430	420	192
Lüdenscheid, Stadt	75.946	432	398	232	432	429	232
Lünen, Stadt	87.783	470	499	310	470	520	330
Marl, Stadt	88.202	480	530	200	480	530	200
Meerbusch, Stadt	54.190	440	400	230	440	400	230
Menden (Sauerland), Stadt	56.078	440	440	230	440	440	230
Minden, Stadt	82.400	432	418	228	432	418	228
Moers, Stadt	105.929	460	410	240	460	435	240
Mönchengladbach, Stadt	258.251	450	475	220	450	475	220
Mülheim an der Ruhr, Stadt *)	167.471	470	500	230	480	530	230
Münster, Stadt	275.543	440	420	210	460	460	230
Neuss, Stadt	151.280	445	425	205	445	455	205
Oberhausen, Stadt *)	214.024	490	530	250	490	530	250
Paderborn, Stadt	145.320	403	381	192	403	381	192

Nordrhein-Westfalen							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Pulheim, Stadt	53.842	420	401	160	430	420	200
Ratingen, Stadt	91.306	400	380	180	400	380	180
Recklinghausen, Stadt	119.050	450	475	285	470	495	285
Remscheid, Stadt	111.422	450	490	230	450	490	230
Rheine, Stadt	76.529	403	401	192	430	420	210
Sankt Augustin, Stadt	55.524	470	430	270	470	440	290
Siegen, Stadt *)	103.984	450	428	208	450	435	225
Solingen, Stadt *)	160.992	450	490	205	460	590	255
Stolberg (Rhld.), Stadt *)	57.755	420	393	272	420	393	272
Troisdorf, Stadt	75.150	440	390	370	470	390	370
Unna, Stadt	66.652	450	450	280	450	450	280
Velbert, Stadt	84.633	440	420	215	440	440	215
Viersen, Stadt	75.475	450	450	330	450	450	330
Wesel, Stadt	60.958	440	410	220	440	410	220
Willich, Stadt	51.962	410	380	190	420	420	210
Witten, Stadt	98.601	440	470	197	490	470	197
Wuppertal, Stadt	351.050	440	490	240	460	510	240

*) Haushaltssatzung 2011 ist noch nicht verabschiedet

Rheinland-Pfalz							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Kaiserslautern, Stadt	99.275	395	370	280	410	370	280
Koblenz, Stadt	106.445	395	360	300	410	390	300
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	163.340	360	420	320	360	420	320
Mainz, Stadt	197.778	440	400	290	440	400	290
Neustadt an der Weinstra- ße, Stadt	53.525	390	360	270	390	370	270
Neuwied, Stadt	64.591	395	340	270	395	380	270
Trier, Stadt	104.587	390	390	330	390	390	330
Worms, Stadt	81.784	400	370	270	400	370	270

Sachsen							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Chemnitz, Stadt	243.089	450	475	300	450	540	350
Dresden, Stadt	517.052	450	635	280	450	635	280
Görlitz, Stadt	55.957	450	500	360	450	500	360
Leipzig, Stadt	518.862	460	500	350	460	650	350
Plauen, Stadt	66.412	410	410	300	410	450	300
Zwickau, Stadt	94.340	450	450	300	450	470	300

Sachsen-Anhalt							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Dessau-Roßlau, Stadt	87.764	450	460	250	450	460	250
Halle (Saale), Stadt	232.323	450	450	250	450	475	250
Magdeburg, Landeshauptstadt	230.456	450	450	250	450	450	250

Schleswig-Holstein							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Flensburg, Stadt	88.502	375	460	350	405	480	390
Kiel, Landeshauptstadt	238.281	430	450	350	430	500	400
Lübeck, Hansestadt	209.818	430	480	350	430	500	400
Neumünster, Stadt	76.897	375	375	375	390	450	375
Norderstedt, Stadt	71.970	390	260	250	390	260	250

Thüringen							
Gemeinden	Einwohner 31.12.2009	Hebesätze 2010 Stand: 31.12.2010			Hebesätze 2011		
		GewSt	GrStB	GrStA	GewSt	GrStB	GrStA
Erfurt, Stadt	203.830	420	420	300	420	420	300
Gera, Stadt	99.9873	450	450	320	450	490	320
Jena, Stadt	104.449	395	420	220	420	460	300
Weimar, Stadt	65.233	380	390	290	380	390	290

Literaturhinweise

Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen: Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip, 2010.

Arbeitskreis Standortverlagerung und Gewerbesteuer der deutschen Industrie- und Handelskammern: Standort Deutschland – Standortfaktor Gewerbesteuer, Argumente für die kommunalpolitische Diskussion, Berlin 2009, <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/steuern/unternehmensteuern/positionen/standortfaktor-gewerbesteuer>.

Beland, U.: Kommunale Einkommensteuer und Wanderungswettbewerb, in: Archiv für Kommunalwissenschaften, Jg. 37, 1998, S. 104 ff.

Bayerischer Staatsminister der Finanzen, Minister der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz: Reform der Grundsteuer, Bericht an die Finanzministerkonferenz, 2004.

Brügelmann, R., Fuest, W.: Reform der Gemeindefinanzen, Ein Vorschlag zum Ersatz der Gewerbesteuer, Institut der Deutschen Wirtschaft, IW-Positionen Nr. 49, Köln 2011.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Bericht der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Schriftenreihe Heft 66, Bonn 1999.

Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 2011, Berlin 2010.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (Hrsg.): Unternehmensteuerreform bedroht Innenstädte und Nahversorgung, Ergebnisse einer DIHK/HDE-Umfrage, Berlin 2007.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (Hrsg.): Evaluation 2011, Umfrage zu den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008, Berlin 2011.

Deutscher Landkreistag: Kreisfinanzen 2009/2010 vor der Zerreißprobe, in: Der Landkreis, 80. Jg, Heft 10, Stuttgart 2010.

Deutscher Städtetag: Die Gewerbesteuer – eine gute Gemeindesteuer, Beiträge des Deutschen Städtetages zur Stadtpolitik, Bd. 94, Hürth 2010.

Deutscher Städtetag: Gemeindefinanzbericht 2006, in: Der Städtetag, Zeitschrift für kommunale Politik und Praxis, 59. Jg., Köln 2006.

Deutscher Städtetag: Gemeindefinanzbericht 2010, in: Der Städtetag, Zeitschrift für kommunale Politik und Praxis, 63. Jg., Köln 2010.

Die Senatorin für Finanzen Freie Hansestadt Bremen: Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten, Machbarkeitsstudie, Bericht der Arbeitsgruppe „Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten“, Bremen 2009.

Freie und Hansestadt Hamburg, Reformkonzept zur Unternehmensbesteuerung mit finanzierungsneutral ausgestalteter kommunaler Unternehmensteuer, Manuskript, 2006.

Geberth, G.: Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer – steuer-systematisch und verzichtbar, Anmerkungen zum Kommunalmodell zur „Reform“ der Gewerbesteuer, in: DStR 4/2011, S. 151 ff.

Heine, P.: Ergebnisse der neuen Steuerschätzung 2011 bis 2015, Kommunale Steuerzeitschrift, 60 Jg., Heft 7 2011, S. 121 ff.

Henneke, H.-G.: Öffentliches Finanzwesen, Finanzverfassung: eine systematische Darstellung, 2. Aufl., Heidelberg, 2000.

Hey, J.: Körperschaft- und Gewerbesteuer und objektives Nettoprinzip, Beihefter zu DStR 47. Jg., Heft 34 2009, S. 114 ff.

IHK Berlin: Gewerbesteuer als Standortfaktor – Signale für Wirtschaftswachstum setzen, Positionspapier, Berlin 2011.

Institut Finanzen und Steuern (Hrsg.): Reform der Gewerbesteuer zweiter Teil – Lohnsummensteuer, Heft 36 Band 2, Bonn 1956.

Institut Finanzen und Steuern (Hrsg.): Zur Steuerreform, Die Realsteuern, Heft 100, Bonn 1972.

Institut Finanzen und Steuern (Hrsg.): Zur Verkoppelung und Begrenzung der Realsteuerhebesätze, Heft 107, Bonn 1975.

Institut Finanzen und Steuern (Hrsg.) Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2003 gegenüber 2002, IFSt-Schrift Nr. 409, Bonn 2003.

Institut Finanzen und Steuern (Hrsg.) Entwicklung der Realsteuersätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2004 gegenüber 2003, Institut Finanzen und Steuern, IFSt-Schrift Nr. 420, Bonn 2004.

Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung: Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der „heimlichen Steuerprogression“ und steuerpolitische Handlungsoptionen zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft, IAW-Kurzbericht 1/2008, Tübingen 2008.

Kühnold, J., Stöckel, R.: Einheitsbewertung und Grundsteuer verfassungswidrig, in: NWB Nr. 44 vom 29.10.2007, F. 11, S. 767 ff.

Kühnold, J.: Reform der Grundsteuer – wieder vertagt?, in: Der Städtetag, Zeitschrift für kommunale Politik und Praxis, 64. Jg., Heft 3, Köln 2011, S. 28 ff.

Maiterth, R.: Die Gewerbesteuer als ungerechtfertigte „Großbetriebsteuer?“, in: Schmollers Jahrbuch 123, 2003, S. 545 ff.

Schwarz, B. (Hrsg.): Kommentar zur Abgabenordnung, 138. Lfg., Freiburg 5/2010.

Seitz, H.: Stellungnahme zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zu den Finanzthemen am Freitag, dem 22. Juni 2007, Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund- Länder-Finanzbeziehungen, Kommissionsdrucksache 023, Berlin 2007.

Spengel, C., Finke, K., Zinn, B.: Bedeutung der Substanzbesteuerung in Deutschland, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Forschungsauftrag der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Abschlussbericht vom 28. August 2009.

Spengel, C., Heckemeyer, J., Zinn, B.: Reform der Grundsteuer: Ein Blick nach Europa, in: Der Betrieb (DB), 64. Jg. Nr. 1 2011, S. 10.

Thöne, Eine neue Grundsteuer – Nur Anhängsel der Gemeindesteuerreform?, in: Lang (Hrsg.), Reform der Gemeindesteuern, Zwischen kommunaler Finanznot und internationalem Steuerwettbewerb, Loccumer Protokolle 59/05, 2006, S. 178 ff.

Thüringen: Reform der Grundsteuer, Gebäudewertunabhängiges Kombinationsmodell, Erfurt 2011.

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw): Reform der Gewerbesteuer: Standort stärken, München 2010.

Witte K., Tebbe, G., Von der Gewerbesteuer zur kommunalen Wirtschaftssteuer – ein Reformkonzept der Bertelsmann-Stiftung, 2006.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Reform der Grundsteuer, Stellungnahme, www.bundesfinanzministerium.de, Dezember 2010.

Zitzelsberger, H.: Grundlagen der Gewerbesteuer, Eine steuergeschichtliche, rechtsvergleichende, steuersystematische und verfassungsrechtliche Untersuchung, Köln 1990.

IFSt-Schriften 2010 / 2011

2010

- Nr. 460 *Dornbusch*, Zur Struktur familienpolitischer Maßnahmen in Deutschland
- Nr. 461 *Dorenkamp*, Systemgerechte Neuordnung der Verlustverrechnung – Haushaltsverträglicher Ausstieg aus der Mindestbesteuerung
- Nr. 462 *Albert*, Schiedsverfahren im Internationalen Steuerrecht
- Nr. 463 *Franke/Kügler*, Steuerliche Behandlung grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen
- Nr. 464 *Stapperfend*, Bilanzberichtigung und Bindung der Finanzverwaltung an die eingereichte Bilanz – Subjektiver Fehlerbegriff auf dem Prüfstand
- Nr. 465 *Beland*, Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2010 gegenüber 2009
- Nr. 466 *Dornbusch*, Entwicklung wesentlicher Daten der öffentlichen Finanzwirtschaft in Deutschland von 1999–2009

2011

- Nr. 467 *Dahlmanns*, Tagungsbericht, Kolloquium zur Beschleunigung der Betriebsprüfung
- Nr. 468 *Hemmelgarn*, Steuern und Abgaben im Finanzmarktsektor – Abgabenrechtliche Regulierung und neue Finanzmarktsteuern in der Europäischen Union
- Nr. 469 *Drüen*, Modelle und Rechtsfragen zeitnaher Betriebsprüfung
- Nr. 470 *Ernst*, Neuordnung der Verlustnutzung nach Anteilseignerwechsel – Reformbedarf und haushaltspolitische Bedeutung des § 8c KStG
- Nr. 471 *IFSt-Arbeitsgruppe*, Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung – Ein Reformvorschlag

- Nr. 472 *Rublack*, Berücksichtigung finaler Auslandsverluste – Ein Vorschlag zur Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen im deutschen Steuerrecht
- Nr. 473 *Blumenberg/Kring*, Europäisches Beihilferecht und Besteuerung
- Nr. 474 *Scheffler*, Das Maßgeblichkeitsprinzip nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Bestandsaufnahme nach Auffassung der Finanzverwaltung und Alternativen zum Maßgeblichkeitsprinzip –
- Nr. 474 *Beland*, Realsteuern 2011

ISBN: 978-3-89737-008-1